



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

GEWALTSCHUTZ FÜR FRAUEN

in Flüchtlingsunterkünften

Vorwort



Dr. Doris Lemmermeier
Integrationsbeauftragte



Monika von der Lippe
Gleichstellungsbeauftragte

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die hohe Zahl Schutz suchender Menschen stellt das Land Brandenburg und die brandenburgischen Kommunen vor große Herausforderungen. Tausende Menschen sind nach Brandenburg gekommen, von denen etwa ein Drittel weiblich ist¹.

Insbesondere Frauen und Mädchen haben sowohl im Herkunftsland als auch auf der Flucht Gewalt erleben müssen und sind zum Teil traumatisiert. Formen erfahrener Gewalt können Partnergewalt, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung oder geschlechtsspezifische Verfolgung sein. Besonders von Gewalt betroffen sind Frauen und Mädchen, die allein oder mit Kindern unterwegs sind. Dasselbe gilt für lesbische, transgeschlechtliche bzw. intergeschlechtliche Geflüchtete.

Sind geflüchtete Frauen nach den Strapazen der Flucht und erlebter Gewalt in unserem Bundesland angekommen, gilt es, ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse anzuerkennen und sie vor (weiterer) Gewalt zu schützen. Denn Frauen, Mädchen und andere besonders schutzbedürftige Geflüchtete, wie beispielsweise lesbische, bi-, inter- und transsexuelle Geflüchtete, haben einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf Schutz vor Gewalt. Sie sind angemessen zu versorgen und gut zu integrieren.

Um dem besonderen Schutzbedürfnis geflüchteter Frauen (und ihrer Kinder) besser Rechnung tragen zu können, will diese Handreichung aufklären, informieren, sensibilisieren, Empfehlungen aussprechen und wiederkehrende Fragen be-

¹ siehe Bericht zu aktuellen Daten, Fakten und Entwicklungen zu Migration und Integration im Land Brandenburg 2016, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

antworten. Sie richtet sich an Personen, Behörden und Institutionen, die haupt- oder ehrenamtlich, direkt oder indirekt, mit geflüchteten Menschen arbeiten.

Damit leistet sie auch einen Beitrag für eine sorgfältige und gelingende Integration geflüchteter Frauen in unsere Gesellschaft. Denn geflüchtete Frauen bedeuten auch eine Chance für die Brandenburger Gesellschaft und einen Zugewinn für unser Land.



Monika von der Lippe

Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern



Dr. Doris Lemmermeier

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Was ist Gewalt? Wie erkenne ich Gewalt?	
Welche Formen von Gewalt gibt es? Welche Auswirkungen hat Gewalt?	9
A Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Gewalt	11
1. Bauliche Maßnahmen und Unterbringungssituation	11
2. Organisatorische Maßnahmen	13
Empfehlungen zum Inhalt des Gewaltschutzkonzepts	16
3. Maßnahmen zur Qualifizierung, Sensibilisierung und Schaffung von Problembewusstsein	19
3.1 Zielgruppe weibliche und männliche Geflüchtete	19
3.1.1 Informationen und Aufklärung	19
3.1.2 Angebote zur Selbsthilfe	21
3.2 Zielgruppe Personal	21
3.2.1 Fortbildung	21
3.2.2 Information über Unterstützungsangebote	22
3.2.3 Benennung fester Ansprechpersonen und regelmäßiger Austausch	23
3.3 Zielgruppe Ehrenamt	24
B Maßnahmen bei eingetretener Bedrohungssituation/nach Gewalttaten	25
1. Erlass des Ministerium des Innern und für Kommunales zum Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt	25
1.1 Begriff „Wohnung“	26
1.2 Begriff „Häusliche Gewalt“	26
1.3 Wohnungsweisung durch die Polizei	26
1.4 Hausrecht	27
1.5 Umsetzung der räumlichen Trennung in der Erstaufnahmeeinrichtung (ZABH)	28
1.6 Umsetzung der räumlichen Trennung in kommunalen Unterkünften	28

2. Räumliche Trennung von Täter und Opfer	29
2.1 Auswärtige Unterbringung des Täters ohne Umverteilung	30
2.2 Auswärtige Unterbringung des Täters in einer anderen Kommune (Umverteilungsverfahren)	30
2.3 Aufnahme im Frauenhaus	31
2.4 Kostenübernahme	33
2.4.1 Kostentragung während des laufenden Asylverfahrens	33
2.4.2 Kostentragung nach Beendigung des Asylverfahrens	34
C Exkurs: Menschenhandel und Genitalverstümmelung	35
1. Menschenhandel	35
1.1 Was ist Menschenhandel?	35
1.2 Menschenhandel versus Schleusung	35
1.3 Was tun bei Verdacht?	35
2. Genitalverstümmelung	36
2.1 Was ist Genitalverstümmelung?	36
2.2 Verbreitung	36
2.3 Gesundheitliche Folgen	38
2.4 Wie erkenne ich eine Gefahr für Genitalverstümmelung?	38
2.5 Ansprechpartner und Beratung für betroffene Frauen und Mädchen	39
D Anhang: Rechtliche Grundlagen	41
1. EU-Aufnahmerichtlinie	41
1.1 Gewaltschutz	42
1.2 Gesundheitsversorgung	43
1.3 Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme	43
2. Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)	44

3. Gewaltschutzgesetz/polizeiliche Wegweisung	45
4. Ergänzende Hinweise	46
4.1 Istanbul-Konvention	46
4.2 Anerkennung und Bleiberecht	46
4.3 Regelungen für private Sicherheitsunternehmen	47
E Anhang: Wichtige Adressen und Telefonnummern	49
Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und vertrauliche Spurensicherung	49
Teilnehmende Krankenhäuser	49
Beratung und Unterstützung erhalten Betroffene in folgenden Beratungsstellen....	50
Landesbeauftragte	50
Frauenschutzeinrichtungen	51
Lesbische, transgeschlechtliche bzw. intergeschlechtliche Geflüchtete	52
Sozialämter/Jobcenter	52
Ausländerbehörden	57
F Materialliste: Informations- und Aufklärungsmaterial, u. a. zum Gewaltschutz	61
1. Informationen, Broschüren und Flyer, die zur Verteilung an geflüchtete Frauen (und Mädchen) geeignet sind:	61
Willkommen – Ankommen und Integration in Deutschland	61
Frauen und Mädchenrechte	62
Sexualität und Schwangerschaft	62
Häusliche Gewalt	63
Genitalverstümmelung	65
Adressen	65
2. Literatur, Studien, Hintergrundtexte	65
Willkommen - Ankommen und Integration in Deutschland	65
Arbeit mit geflüchteten Menschen	66
Frauen- und Mädchenrechte	67
Gesundheit (Psyche)	67

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt	68
Genitalverstümmelung	69
Menschenhandel	70
Lesbische, transgeschlechtliche bzw. intergeschlechtliche Geflüchtete	70
G Checklisten	71
Checkliste zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in Flüchtlingsunterkünften	71
Handlungsgrundsätze zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt	75
Checkliste Häusliche Gewalt	77

Was ist Gewalt? Wie erkenne ich Gewalt?

Welche Formen von Gewalt gibt es?

Welche Auswirkungen hat Gewalt?

Der Gewaltbegriff ist sehr differenziert und hat sich unter geänderten gesellschaftlichen und (rechts-) politischen Bedingungen stets weiterentwickelt. In Zusammenhang mit den verschiedensten Rechtsgebieten, die sich mit dem Gewaltbegriff zu befassen haben und der dort jeweils zu definieren ist, treten in Rechtsstreitigkeiten Abgrenzungsschwierigkeiten auf, die die Rechtsprechung zu klären versuchen muss. Auch der Gesetzgeber hat immer wieder den Gewaltbegriff zu bedenken, etwa in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Behandlung sexualisierter Gewalt.

Es ist das eine, was rechtlich unter Gewalt zu verstehen ist. Das andere ist, den Begriff Gewalt im hier maßgeblichen Rahmen zu betrachten, in dem es erlaubt sein muss, ihn so umfassend wie möglich zu begreifen.

Danach sollte Gewalt im Kontext des Schutzes von Flüchtlingsfrauen (und ihrer Kinder) verstanden werden als:

A Körperliche Gewalt

Zum Beispiel Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, An-den-Haaren-Ziehen/-Reißen, Würgen, An-die-Wand-Drücken, Auf-den-Boden-Werfen, Bespuken, Vorenthalten von Nahrung, Schlafentzug u. ä.

B Psychische Gewalt

Zum Beispiel Drohung, Nötigung, Belästigung, Terrorisierung, Angstmachen, Stalking, Beschimpfung/Beleidigung, Diffamierung, Isolation, Einsperren, Erzeugen von Abhängigkeitsverhältnissen, Vorenthalten von Geld u. ä.

C Sexualisierte Gewalt

Zum Beispiel Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Belästigungen

Die Folgen von Gewalt in ihrer verschiedenen Form und Ausprägung zu erkennen, ist eine besondere Herausforderung für diejenigen, die den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten haben. Für alle Formen von geschehener Gewalt gilt, dass man sie nur erkennen kann, wenn man sie erkennen will. Dies gilt insbesondere für Gewalt, die nicht auf den ersten Blick sichtbar und erkennbar ist.

Unsichtbar sind auch meist die Auswirkungen von psychischer und sexualisierter Gewalt. Eine allgemeingültige Handlungsempfehlung für das Erkennen erlittener Gewalt kann nur sein, die eigene Beobachtungsgabe zu schulen sowie Aufmerksamkeit und Sensibilität für verändertes Verhalten von Frauen zu entwickeln, die in der Flüchtlingsunterkunft Gewaltopfer geworden sind, sich aber nicht artikulieren wollen oder es nicht können. Anzeichen wie Rückzug aus der Gemeinschaft, Schweigsamwerden, Bedrücktheit, Verschlussenheit, Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Lethargie, Auffälligkeiten in Mimik und Gestik muss Beachtung geschenkt werden. Dies setzt auch Kommunikation mit und Zuwendung des Personals zu den in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Frauen, und zwar jeder einzelnen, voraus sowie das Bewusstsein, dass sich Gewalt an Frauen im eigenen (Arbeits-) Umfeld konkret ereignen kann und nicht nur irgendwo anders. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Frauen individuell sehr unterschiedlich mit dem Erlebten umgehen. Bereits erlittene Gewalt kann auch mit zeitlichem Abstand noch gravierende Folgen hervorrufen. Täter können sowohl mitreisende Familienmitglieder sein, Bekannte im Heimatland, Personen aus derselben Unterkunft oder auch Personal.

Von den beschriebenen Formen personaler Gewalt sind Erscheinungsformen struktureller Gewalt zu unterscheiden, z.B. bauliche, rechtliche oder administrative Rahmenbedingungen oder auch soziale Hierarchien und (rassistische) Denkmuster. Eine weitere Unterscheidung stellt diesen Formen von Gewalt, welche die geflüchteten Menschen direkt betrifft, eine indirekte Gewalt zur Seite, nämlich das Schweigen und Wegschauen der Öffentlichkeit.

Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Gewalt

Damit geflüchtete Frauen und ihre Kinder vor Gewalt in all ihren Ausprägungen möglichst gut geschützt werden können, bieten sich eine Reihe von Präventivmaßnahmen an, die in diesem Abschnitt näher beleuchtet werden sollen. Sie sollen helfen, die Rahmenbedingungen für eine sichere Unterbringung von Frauen (und ihren Kindern) zu verbessern.

Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen ist im Anhang eine Checkliste als Anlage (S. 71) beigefügt, die einen kurzgefassten Überblick bietet.

1. Bauliche Maßnahmen und Unterbringungssituation

Eine Vielzahl vorbeugender Maßnahmen kann und sollte bereits bei der Gestaltung der Unterkunft und der Unterbringungssituation ansetzen. Im Sinne bestmöglicher Gewaltvorbeugung haben sich dabei die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen als geeignet und effektiv erwiesen:

- ♥ Die Unterbringung von geflüchteten Frauen sollte vorrangig in Wohnungen oder Wohnverbänden erfolgen.
- ♥ Lesbische, bi-, inter- und transsexuelle Geflüchtete können besonders in Gefahr sein, diskriminiert oder sogar Opfer von Überfällen und Misshandlungen zu werden. Es ist deshalb sinnvoll, Betroffene möglichst schnell in eigenen Wohnungen unterzubringen.
- ♥ Eine Belegung, bei der nur vereinzelt Frauen in einer sonst von Männern bewohnten Unterkunft untergebracht werden, sollte vermieden werden.
- ♥ Nicht immer wollen Frauen, auch wenn sie alleinreisend sind, in Unterkünften nur für Frauen untergebracht werden. Ein begrenztes Angebot solcher Unterkünfte sollte jedoch vorhanden sein. Diese Unterkünfte, aber auch Gemeinschaftsunterkünfte mit einzelnen Schutzräumen für Frauen, sollten von kompetenten, frauenspezifischen Unterstützungs- und Beratungsangeboten begleitet werden.

- ♥ In gemischt geschlechtlichen Gemeinschaftsunterkünften muss es ausreichend sanitäre Anlagen geben, alle strikt nach Geschlechtern getrennt (d.h. Toiletten, Wasch- und Duschräume für Männer und Frauen getrennt). Toiletten und Duschen müssen abschließbar sein. Sammelduschen müssen vermieden werden.
- ♥ Um zu den sanitären Anlagen gelangen zu können, sollten Frauen keine engen Gänge und lange, schlecht beleuchtete bzw. dunkle Flure passieren müssen.
- ♥ Gerade allein reisende Frauen sollten in der Nähe des Wachsches oder der Büros der Mitarbeitenden untergebracht werden. Weiterhin sollte eine Belegung/Unterbringung von geflüchteten Frauen, die allein unterwegs sind, hauptsächlich in der Nähe der sanitären Anlagen für weibliche Personen stattfinden.
- ♥ Zimmer müssen von innen abschließbar sein und eine Möglichkeit der Zugangskontrolle (beispielsweise ein Türspion) vorhalten. Allen Zimmerbewohnerinnen sollte eine ausreichende Anzahl an Schlüsseln zur Verfügung gestellt werden.
- ♥ Kameras im Außenbereich (die z.B. vor fremdenfeindlicher Gewalt von außen schützen sollen) sowie anderweitig besonders überwachte Wege zu Toiletten und Wasch- und Duschgelegenheiten etc. können von Übergriffen gegen Frauen und Mädchen in diesen Bereichen abhalten, da sie den eindeutigen Nachweis einer Tat erleichtern.
- ♥ Darüber hinaus sollte für eine ausreichende Beleuchtung in den Außen- und Innenbereichen gesorgt werden. Es empfiehlt sich eine Dauerbeleuchtung bei Dunkelheit in Gemeinschaftsräumen und auf Gemeinschaftsfluren.
- ♥ Barrierefrei zugängliche, gut erreichbare und geschützte Räume mit Rückzugsmöglichkeiten für geflüchtete Frauen und Mädchen (Frauenschutzräume) sollten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten ausreichend zur Verfügung stehen. Das ist besonders wichtig für Frauen, die in gemischtgeschlechtlich belegten Gemeinschaftsunterkünften zusammen mit ihrem Part-

ner bzw. ihrer Familie untergebracht sind. Zu solchen Rückzugsräumen darf Männern grundsätzlich kein Zutritt gewährt werden, auch nicht männlichem Sicherheitspersonal oder Sozialarbeitern. Für die notwendige Ausstattung, die u. a. das Stillen und Wickeln von Babys erlaubt, sollte gesorgt werden. Zusätzlich sollte es Spielmöglichkeiten für Kinder geben.

- ♥ Es sollte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eine begrenzte Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten für Täter bereitgehalten werden, die nach Gewaltvorfällen aus einer Unterkunft verwiesen werden.

2. Organisatorische Maßnahmen

Darüber hinaus kann ein hoher Grad an Organisation zu mehr Sicherheit für Frauen (und ihren Kindern) in Gemeinschaftsunterkünften beitragen. Mögliche vorhandene Schutzlücken können auf diese Weise geschlossen und Handlungssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden. Durch organisatorische Maßnahmen kann auch die Gleichberechtigung der Frau unterstützt werden. Durch die damit verbundene Stärkung ihrer Rolle werden Abhängigkeitsverhältnisse vermieden und die Frau wird darin bestärkt, selbst Übergriffe abzuwehren. Denkbare Maßnahmen in diesem Sinne sind:

- ♥ Sobald die Transferlisten in der Gemeinschaftsunterkunft, eingehen, sollten sie unverzüglich daraufhin geprüft werden, ob und wenn ja, wie viele Frauen und Kinder unterzubringen sind.
- ♥ Eine Trennung homosexueller Paare sollte vermieden, ihre Behandlung der gemischtgeschlechtlicher Paare gleichgestellt sein.
- ♥ Die Belegungslisten sollten stets daraufhin geprüft werden, ob die Unterbringung gerade von Frauen und Kindern nach gesetzlichen o. ä. Vorgaben gewährleistet ist. Sollte dies nicht sichergestellt werden können, müssen in Abstimmung zwischen Heimleitung und Kommune schnellstmöglich Alternativlösungen im Sinne einer sicheren Unterbringung gefunden werden (z. B. Umzug in eine Wohnung oder eine andere Gemeinschaftsunterkunft).

- ♥ Frauen und Familien sollten nur für einen möglichst kurzen Zeitraum in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.
- ♥ In der Einrichtung sollten feste Ansprechpersonen für die Belange von Frauen benannt und allen bekannt gegeben werden.
- ♥ Die Telefonnummern des Wachschatzes oder sonstige Notfallnummern (z. B. bundesweites Hilfetelefon) sollten auf Fluren, in den Sanitärräumen und auch in den Zimmern deutlich sichtbar ausgehängt werden.
- ♥ Es sollten gesonderte Beratungszeiten in der Unterkunft nur für Frauen angeboten werden.
- ♥ Sofern kein separater Gemeinschaftsraum für die alleinige Nutzung durch Frauen und ihre Kinder eingerichtet ist, soll die Nutzung von Gemeinschaftsräumen in der Gemeinschaftsunterkunft zu bestimmten Zeiten nur für Frauen ermöglicht werden.
- ♥ Es sollte vermieden werden, dass Geldleistungen, wie Taschengeld oder Schecks, nur an den Mann als Haushaltsvorstand in der Familie ausgegeben werden. Frauen sollten ebenso als Haushaltsvorstand angesehen werden und berechtigt sein, das Taschengeld zu erhalten. Dies wird analog zum in den Erstaufnahmeeinrichtungen praktizierten Verfahren empfohlen. Alle erwachsenen Asylsuchenden sollten Geldleistungen persönlich in Empfang nehmen können. Für minderjährige Asylsuchende sollte einer der Erziehungsberechtigten unter Vorlage der Heimausweise Geldleistungen stellvertretend erhalten. Das können wahlweise der Vater oder die Mutter des Kindes sein. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass diese Stellvertretung nicht nur durch den Mann vorgenommen wird.
- ♥ Bei regelmäßigen/festen Terminen (z. B. Geldauszahlung, Essensausgaben) sollten Zeiten für Frauen festgelegt werden.
- ♥ In der Unterkunft sollten besondere Informationsveranstaltungen für Frauen

angeboten und spezielle (Beschäftigungs-) Angebote für Frauen geschaffen werden.

- ♥ In der Unterkunft sollten Räume bereitgestellt werden, die – auch von externen kooperierenden Einrichtungen (z. B. Frauenhaus) – ausschließlich für die Beratung und Begleitung von Frauen genutzt werden können und als solche deutlich erkennbar sind.
- ♥ Es sollte eine verlässliche Kinderbetreuung angeboten werden.
- ♥ Für jede Unterkunft ist ein auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmtes Gewaltschutzkonzept zu entwickeln und zu implementieren. Die Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung – LAufnGDV) konkretisiert sowohl personen- als auch einrichtungsbezogene Anforderungen an die Aufnahme und Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung für alle drei Einrichtungsformen. Adressat der Regelungen sind die kommunalen Aufgabenträger sowie Betreiber von Unterkünften. Der Schutz insbesondere von Frauen und Kindern ist u. a. durch Gewaltschutzkonzepte in den Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten. Zur Verhinderung von Übergriffen, insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- ♥ Zusätzlich zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes ist es sinnvoll, einen Kurzüberblick über Handlungsgrundsätze und Reaktionen bei (sexualisierten) Gewaltvorfällen separat zu formulieren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut sichtbar auszuhängen. Ein Muster für entsprechende Formulierungen ist dieser Handreichung als Anlage beigelegt.
- ♥ Besondere Aufmerksamkeit ist dem Verhalten des Wachschutzpersonals zu widmen. Auf der Grundlage der Bewachungsverordnung müssen Beschäftigte des privaten Bewachungsgewerbes, die zum Schutz von Asylunterkünften im Land Brandenburg eingesetzt sind, auf Zuverlässigkeit überprüft werden (Details siehe Kapitel E, ab Seite 47).

Empfehlungen zum Inhalt des Gewaltschutzkonzepts

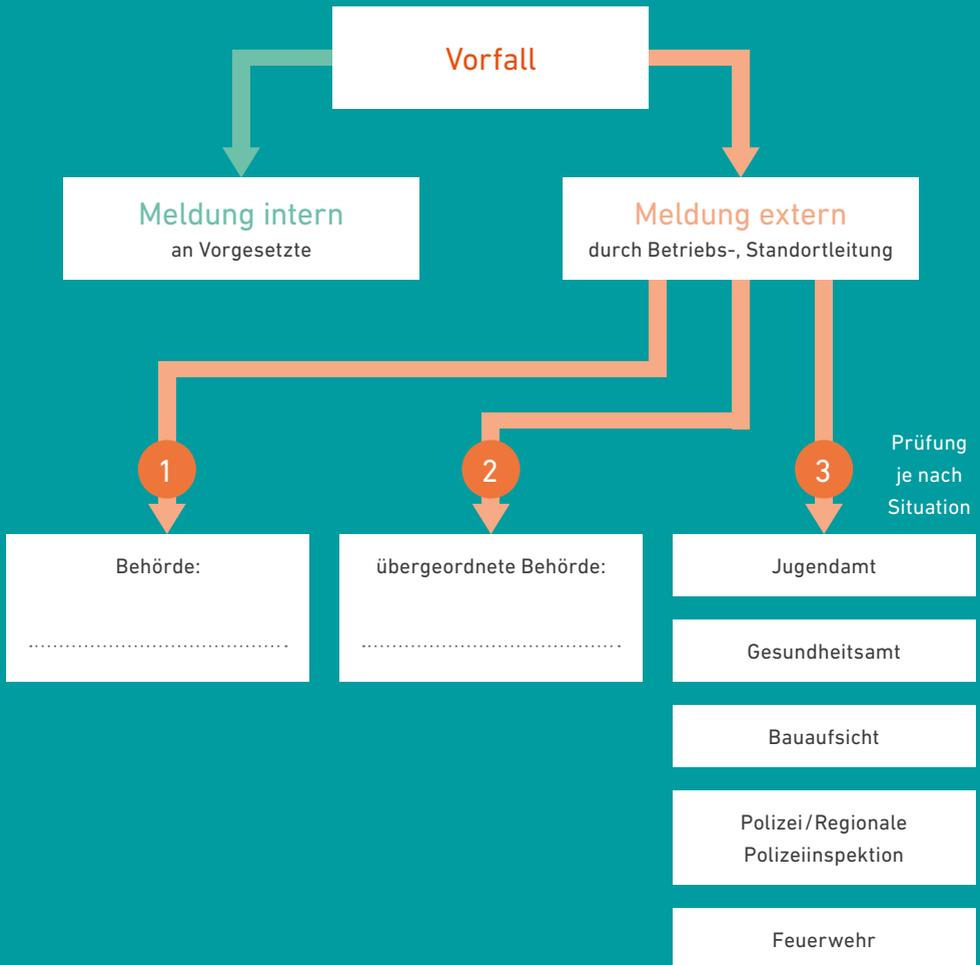
Ein Gewaltschutzkonzept sollte folgende Schwerpunkte enthalten:

- ♥ Der Träger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich ebenso gegen Gewalt bekennen, wie die Bewohnerinnen und Bewohner. Dies kann in einem mehrsprachigen Leitbild manifestiert werden, das für alle Beteiligten Verbindlichkeit entfaltet. Im Hinblick auf den Träger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können solche Selbstverpflichtungserklärungen zusätzliche Verbindlichkeit schaffen.
- ♥ Das Gewaltschutzkonzept sollte ein klares Ziel, z. B. die Prävention von Gewalt und Unterstützung im Fall aufgetretener Gewalt, definieren.
- ♥ Jede Unterkunft sollte eine Hausordnung aufstellen.
- ♥ Diese sollte in den jeweils relevanten Sprachen abgefasst sein.
 - a) Die Hausordnung und das Leitbild mit dem klaren Bekenntnis gegen Gewalt sollte den Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Anreise ausgehändigt und erklärt werden. Mit der Unterschrift durch die Bewohnerinnen und Bewohner sollten Empfang und Kenntnisnahme bestätigt werden. Hierbei ist die Hinzuziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers empfehlenswert.
 - b) Die Hausordnung sollte ergänzend an einem zentralen Ort gut sichtbar ausgehängt werden.
- ♥ Für den Fall von Gewalt- und Krisensituationen sollte ein Plan erarbeitet und verbindlich festgelegt werden. In ihm sollte der Ablauf und das Verhalten eindeutig geregelt werden. Er ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuhalten. Denkbare Inhalte eines solchen Planes sind:
 - a) einrichtungsspezifische Ablauforganigramme bei Verhalten in Gewalt- und Krisensituationen
 - b) zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Trägers (alle verantwortlichen Personen und ggf. Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Erreichbarkeit)

- c) wichtigste Rufnummern (insbesondere Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Jugendamt, Gemeinde, Frauenhaus, Frauenberatungsstellen)
- ♥ Um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen höchstmöglichen Grad an Handlungssicherheit herstellen zu können, sollte ein Alarmierungsalgorithmus aufgestellt und regelmäßig kommuniziert werden, der folgende Punkte umfasst:
 - a) Alarmierungsgrund
 - b) Kenntniserlangung über Gefahr und Dokumentierung (Erlangt wann? Erlangt wie? Von wem? Alarmierungsdatum und Zeit?)
 - c) Kontrolle der Alarmbefolgung; Wie ist die Situation vor Ort? Was ist zu tun?
 - d) Handlungsanweisung zur Klärung der Situation/Behebung des Problems
 - e) Meldung und Informationspflicht (Vorgesetzte/Vorgesetzter, Behörde, ggf. weitere)
 - f) Meldung Informationsaufbereitung (Was, Wer, Wo und Warum)
 - g) Ablauf im Protokoll dokumentieren
 - h) Hinzuziehen einer Dolmetscherin (insbesondere für Frauen)/eines Dolmetschers
- ♥ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten regelmäßig über Verhaltensregeln bei Gefahr, Gewaltandrohung und Gewaltvorfällen geschult und belehrt werden. Regelmäßige Kontrollen auf Einhaltung der Verhaltensregeln sollten durchgeführt werden.
- ♥ Es sollte festgelegt werden, in welchen zeitlichen Abständen das Gewaltschutzkonzept zu aktualisieren und kontrollieren ist (insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Änderungen).
- ♥ Um eine schnelle Übersichtlichkeit herstellen zu können, ist es empfehlenswert, ein Informations- und Handlungsdiagramm zu erstellen und gut sichtbar für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuhängen. Ein solches Diagramm könnte, wie auf der folgenden Seite dargestellt, gestaltet werden.

Handlungsdiagramm Meldelinie über Trägerebene hinaus

B



3. Maßnahmen zur Qualifizierung, Sensibilisierung und Schaffung von Problembewusstsein

Da Gewaltvorbeugung und ein respektvoller, kooperativer und sicherer Umgang miteinander auch immer von handelnden Akteuren abhängen, ist es wichtig, sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner, als auch das in einer Unterkunft arbeitende Personal gut zu informieren und zu sensibilisieren.

3.1 Zielgruppe weibliche und männliche Geflüchtete

3.1.1 Informationen und Aufklärung

Geflüchtete Personen sollten über eigene Rechte und über Gewaltschutz aufgeklärt werden. Dazu erscheinen folgende Maßnahmen sinnvoll:

- ♥ Für alle erwachsenen Personen, die in einer Unterkunft leben, sollten Informationen zu Geschlechtergerechtigkeit, Rechten von Frauen und lesbischen, bi-, inter- und transsexuellen Geflüchteten sowie zur Rechtslage in Bezug auf sexualisierte und häusliche Gewalt in geeigneter Form vermittelt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass geflüchtete Frauen mit dem Setting „Beratung“ möglicherweise nicht vertraut sind und zusätzlich durch Fachbegriffe abgeschreckt werden. Es muss darum gehen, diese Barrieren im Gespräch abzubauen, vor allem über den Zweck von Beratung und die Selbstbestimmtheit der Frauen aufzuklären.
- ♥ Sinnvoll ist auch, niedrigschwellige Informationsveranstaltungen anzubieten, z.B. in Form wöchentlicher Treffen in der Unterkunft durch peer-to-peer Angebote oder Nutzung von bereits eingeführten regelmäßigen Treffen als Informationsveranstaltungen.
- ♥ In der Unterkunft sollte Informationsmaterial bereit gestellt werden:
 - a) Flyer und Informationsmaterial zu Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsstellen sollten in den jeweils relevanten Sprachen ausgelegt werden

- b) Telefonnummern von Hilfefonetonen sollten an mehreren Stellen in der Unterkunft ausgehängt werden und
 - c) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten auf das Informationsmaterial und die ausgehängten Telefonnummern hinweisen.
- ♥ Auch für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft sollte spezifisches Informationsmaterial bereitgehalten werden, das sie über ihre Rechte aufklärt, sie stärkt und ihnen niedrigschwellige Unterstützungsangebote aufzeigt.
 - ♥ Um ein Problembewusstsein bei den Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch ein gemeinsames Verständnis herzustellen, sollten haupt- und/oder ehrenamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes) ausgebildet werden, die aufklären und informieren. Diese könnten bereits existierende Gruppen (Nähkurse, Willkommenscafés, Eltern-Kind-Gruppen usw.) nutzen, um sensible Themen anzusprechen. Hier können Angebote der mobilen Heimberatung genutzt werden (Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz – www.fazit-brb.de).
 - ♥ Ratsam ist, in den Hausordnungen auf vorhandene Ansprechpersonen hinzuweisen. Dies kann beispielsweise durch folgenden Passus geschehen: „Im Falle von Belästigungen oder Drohungen gegen Sie sowie bei anderweitigen Schwierigkeiten mit Bewohnerinnen/mit Bewohnern kontaktieren Sie bitte umgehend Ihre Hausbetreuerin/Ihren Hausbetreuer oder das Sicherheitspersonal.“
 - ♥ Es sollten Angebote für männliche Geflüchtete zum Umgang mit Gewalt etabliert werden, vorzugsweise von Männern für Männer.
 - ♥ Externe Fachstellen sollten Räumlichkeiten in der Unterkunft für (regelmäßige) Sprechstunden nutzen können.

3.1.2 Angebote zur Selbsthilfe

Ebenfalls ratsam ist es, die Bildung von Betroffenenengruppen oder Frauen-Selbsthilfe-Gruppen zu befördern und zu unterstützen. Ggf. ist hierbei auch eine fachliche therapeutische Unterstützung oder Begleitung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Hausbetreuungspersonal sinnvoll.

3.2 Zielgruppe Personal

3.2.1 Fortbildung

Der Träger der Unterkunft sollte für die Beschäftigten in der Unterkunft verpflichtende Fortbildungen anbieten mit dem Ziel, ein Problembewusstsein zu entwickeln, Handlungsnotwendigkeiten in bedrohlichen Situationen besser einschätzen und proaktiv bzw. präventiv handeln zu können.

Dies gilt insbesondere für die Sozialarbeitenden, aber auch für sonstige Beschäftigte in den Unterkünften (Wachschutz, Küchen- und Reinigungspersonal).

Auch für Ausländerbehörden, Sozialleistungsträger (Sozialamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter), Sprachmittlerdienste, medizinische Einrichtungen, Gesundheitsdienste etc. sind regelmäßige Fortbildungen sinnvoll.

Solche Fortbildungen sollten folgende Inhalte vermitteln:

- ♥ gezielte Sensibilisierung für die Wahrnehmung geschlechtsspezifischer Gewalt,
- ♥ Sensibilisierung für lesbische, bi-, inter- und transsexuelle-Geflüchtete,
- ♥ Vermittlung von interkultureller Kompetenz sowie einer rassistuskritischen und kultursensiblen Haltung gegenüber geflüchteten Menschen,

- 
- ♥ kompetenter Umgang mit Menschen, die Gewalt erfahren haben,
 - ♥ konkrete Handlungsabläufe nach Übergriffen und Erlernen einer sicheren und sensiblen Handhabung in einer konkreten Gewalt- oder Bedrohungssituation,
 - ♥ Vermittlung von Handlungskompetenz und Klärung von Unsicherheiten in rechtlichen Fragen,
 - ♥ Information über wichtige Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

3.2.2 Information über Unterstützungsangebote

Jede Unterkunft sollte prüfen, welche einschlägigen kommunalen, regionalen und überregionalen Unterstützungsangebote im Gewaltschutz existieren und entsprechende Informationen für das hauptamtliche Personal und die freiwilligen Helferinnen und Helfer bereitstellen. Hierzu gehören im einzelnen Informationen über:

- ♥ räumliche und telefonische Erreichbarkeit sowie Erreichbarkeit per E-Mail
- ♥ Sprech- bzw. Öffnungszeiten
- ♥ Zu welchen Themen wird beraten, welche Unterstützung wird gegeben?
- ♥ Angebote muttersprachlicher Beratung bzw. Möglichkeit von Sprachmittlung
- ♥ gegebenenfalls Voraussetzungen für die Beratung (Altersbegrenzung, Aufenthaltsstatus, Barrierefreiheit u. ä.)
- ♥ gegebenenfalls Kosten (und Kostenerstattung)

3.2.3 Benennung fester Ansprechpersonen und regelmäßiger Austausch

In allen Unterkünften sollte durch den Träger der Unterkunft eine weibliche Vertrauensperson benannt werden, die die Vernetzung und Kooperation der einzelnen Stellen sicherstellt (Personal, Behörde, Ämter, Polizei, medizinische Einrichtungen etc.). Diese Person sollte die Möglichkeit der Fortbildung bzw. zur weiteren Spezialisierung in den Bereichen Intervision/Supervision erhalten.

Zusammengefasst sollten in diesen regelmäßigen Austauschen folgende Fragen beantwortet werden:

- ♥ Wer kann für welches Problemfeld angesprochen werden?
Kooperationsmöglichkeiten prüfen!
- ♥ Wo findet Beratung und Unterstützung statt?
- ♥ Welche Voraussetzungen müssen Bewohnerinnen haben, um an Beratung teilnehmen zu können?
- ♥ Welches Informationsmaterial gibt es?
Informationsmaterial (u. a. Hilfetelefon) beschaffen, auslegen
- ♥ Kennen die Frauen ihre Rechte?
- ♥ Gibt es Angebote für männliche Flüchtlinge zum Umgang mit Gewalt?
- ♥ Gibt es Aufklärung zu Frauenrechten, Geschlechtergerechtigkeit, lesbische, bi-, inter- und transsexuelle?

- 
- ♥ Zwischen allen mit dem Thema befassten Akteurinnen und Akteuren sollte ein regelmäßiger und zuverlässiger Kontakt und Austausch bestehen. Dazu gehören insbesondere die Heimleitung, der Träger, die örtliche Polizei, das Frauenhaus und Frauenberatungsstellen sowie die Integrations- und Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen. Diese sollten sich insbesondere zu den Themen Gewaltprävention und Information der geflüchteten Frauen sowie zum Vorgehen bei Übergriffen verständigen.
 - ♥ Bei Bedarf sollte fachliche Expertise von Dritten hinzugezogen werden.

3.3 Zielgruppe Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige sind häufig wichtige Kontakt- bzw. Vertrauenspersonen. Auch Ehrenamtlichen sollten daher Schulungen zu Gewaltprävention und Sensibilisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt angeboten werden. Da Gewalt auch von Ehrenamtlichen ausgehen kann, sollten Ehrenamtliche ebenso ein Führungszeugnis vorlegen.

Die Vertrauens-/Ansprechperson in der Unterkunft sollte für die Ehrenamtlichen erreichbar sein, um bei ihren Beobachtungen oder Verdachtsmomenten äußern zu können. Auch den Ehrenamtlichen sollten entsprechende Informationsmaterialien (Flyer/Unterstützungsmöglichkeiten) an die Hand gegeben werden.

Wichtig ist innerhalb der Unterkunft eine gute und gut koordinierte Zusammenarbeit der freiwilligen Mitarbeitenden untereinander sowie mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden, um den Informationsfluss sicherzustellen.

Maßnahmen bei eingetretener Bedrohungssituation/nach Gewalttaten

Ist eine Frau von Gewalt bedroht oder Opfer von Gewalt geworden, sollte der unter B.2 beschriebene unterkunftsspezifische Ablaufplan abgearbeitet werden. Im Ergebnis muss die Leitung der Unterkunft bzw. die jeweils zuständige Ansprechperson klären, welche weiterführenden Maßnahmen getroffen werden sollen. Hierzu wird empfohlen, die Polizei – neben der Anzeigenaufnahme –, zur Einschätzung der Gefährdungslage einzubeziehen.

Achtung:

Richtete sich die Bedrohung bzw. Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, ist in jedem Fall das Jugendamt einzubeziehen. Diesem obliegt gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

1. Erlass des Ministerium des Innern und für Kommunales zum Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt

Grundsätzlich findet das Gewaltschutzgesetz mit seinen Regelungen auch in den brandenburgischen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende Anwendung.

Hierüber sowie über die praktische Umsetzung klärt das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg in seinem Erlass zum Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt in der Erstaufnahmeeinrichtung und ihren Außenstellen sowie Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vom 12. Mai 2016 auf.

Im Wesentlichen gab das MIK für die Polizei des Landes Brandenburg folgende Hinweise:

1.1 Begriff „Wohnung“

- ♥ Bei kollektiven Wohnformen für Asylsuchende wie Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände handelt es sich auch um „Wohnungen“ im Sinne des BbgPolG.
- ♥ Im Engeren ist danach der Begriff der „Wohnung“ auf das tatsächlich bewohnte Zimmer in der Unterkunft anzuwenden. Die Gemeinschaftsräume (Flure, Küchen, Bäder, Hof, Garten etc.) gelten als „unmittelbare Umgebung“, so dass § 16a BbgPolG insoweit ebenfalls Anwendung findet.

1.2 Begriff „Häusliche Gewalt“

- ♥ Der Begriff der häuslichen Gewalt ist hier weit auszulegen.
- ♥ Er umfasst alle Formen psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt gegen Personen durch Bewohner bzw. Bewohnerinnen, Familienangehörige oder (ehemalige) Partner bzw. Partnerinnen in den vorgenannten Wohnformen, ggf. auch mittelbar durch Gewalt gegen Sachen.
- ♥ Eine enge persönliche Beziehung zum Gewaltanwender ist keine Voraussetzung.

1.3 Wohnungsverweisung durch die Polizei

- ♥ Gemäß § 16a BbgPolG kann die gewalttätige Person durch die Polizei für grundsätzlich 10 Tage der Wohnung verwiesen werden.

- ♥ Der Grundgedanke „Täter geht, Opfer bleibt“ gilt grundsätzlich auch in den o. g. kollektiven Wohnformen. Das Interesse der geschädigten Person ist zu berücksichtigen und ihr grundsätzlich die Wahl zu ermöglichen, ob sie in der Unterkunft bleiben oder diese verlassen möchte.
- ♥ Die 10-Tage-Frist soll den Geschädigten ermöglichen, mit der nötigen Ruhe Überlegungen anzustellen, Rechtsrat einzuholen und insbesondere gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Gewaltschutzgesetz zu beantragen. Hierzu sollte Aufklärungsarbeit zur geltenden Rechtslage in Deutschland insbesondere durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort, ggf. aber auch durch die Polizei geleistet werden.
- ♥ Die gewalttätige Person soll bei Bedarf in einer ihr verständlichen Weise über die im Einzugsbereich befindlichen Not- oder Obdachlosenunterkünfte informiert werden.
- ♥ Gemäß der §§ 17 ff. BbgPolG kann die Polizei die gewalttätige Person mit richterlichem Beschluss für bis zu 4 Tage in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Durchsetzung der Wohnungsverweisung unerlässlich ist und wenn im Falle einer Ingewahrsamnahme über das Ende des Tages nach ihrem Beginn hinaus Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene Straftaten (hier) gegen Leib oder Leben begehen oder sich hieran beteiligen wird.
- ♥ Auch dann, wenn beispielsweise Obdachlosigkeit oder Erfrierungsgefahren – also Gefahren für Leib oder Leben – drohen, ist eine Ingewahrsamnahme bis maximal zum Ende des auf ihren Beginn folgenden Tages möglich. Die Behandlung der festgehaltenen Person richtet sich nach § 19 BbgPolG.

1.4 Hausrecht

- ♥ Unabhängig vom Polizeirecht obliegt der Leitung einer Unterkunft die Ausübung des Hausrechts, um eine gewalttätige Person der Unterkunft zu verweisen.

- 
- ♥ Ein zeitlich begrenztes Hausverbot sollte unter Beachtung des Schutzzwecks der Wohnungsverweisung nach § 16a BbgPolG mindestens zehn Tagen entsprechen.
 - ♥ Unter Umständen kann ein durch den Hausrechtsinhaber auszusprechendes unbefristetes Hausverbot ausreichen, um eine entsprechende Gefahr abzuwehren.
 - ♥ Eine Anwendung des § 16a BbgPolG sollte jedoch auch in diesem Fall nicht pauschal ausgeschlossen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme nach § 17 Abs.1 Nr.4 BbgPolG durch die Polizei.
 - ♥ Der Täter muss Informationen über kurzfristig verfügbare Übernachtungsmöglichkeiten erhalten.

1.5 Umsetzung der räumlichen Trennung in der Erstaufnahmeeinrichtung (ZABH)

- ♥ Die Polizei informiert die Leitung der ZABH oder die zuständige Objektleitung (Betreiber des Wohnheims) umgehend über eine ausgesprochene Wohnungsverweisung.
- ♥ Die ZABH prüft daraufhin gemeinsam mit dem Betreiber die Möglichkeiten einer getrennten Unterbringung durch Verlegungen in andere Wohnheime der Erstaufnahmeeinrichtung.

1.6 Umsetzung der räumlichen Trennung in kommunalen Unterkünften

- ♥ Die Polizei teilt der Ausländerbehörde und ggf. dem Jugendamt sowie der Leitung der Unterkunft umgehend bekannt gewordene Fälle häuslicher Gewalt mit.

- ♥ Aufgrund der in der Regel von beiden Seiten genutzten Gemeinschaftsräume bietet die Verlegung einer Person innerhalb einer kollektiven Wohnform keinen angemessenen Schutz und ist daher grundsätzlich nicht geeignet.
- ♥ Aus ausländer- und asylrechtlicher Sicht besteht kein Konflikt zur polizeilichen Wohnungsverweisung für die Dauer von bis zu 10 Tagen im Sinne der Gefahrenabwehr.
- ♥ Ist eine über die 10-Tage-Frist hinausgehende räumliche Trennung der geschädigten von der gewaltausübenden Person angezeigt, ist die Ausländerbehörde zuständig. Zunächst wird eine Verlegung in eine andere Unterkunft innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs geprüft.
- ♥ Über die Umverteilung entscheidet die Ausländerbehörde am Wegzugsort im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde am Zuzugsort.

2. Räumliche Trennung von Täter und Opfer

Wenn eine räumliche Trennung von Täter und Opfer angezeigt ist, bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

- ♥ auswärtige Unterbringung des Täters ohne Umverteilungsverfahren in eine andere Kommune
- ♥ auswärtige Unterbringung des Täters mit Umverteilungsverfahren in eine andere Kommune
- ♥ Aufnahme der Frau (und ihrer Kinder) in einer Frauenschutzeinrichtung

2.1 Auswärtige Unterbringung des Täters ohne Umverteilung

In weniger schwerwiegenden Fällen kann es ausreichend sein, den Täter für einen begrenzten Zeitraum ohne Umverteilung durch die Ausländerbehörde in Ausweichräumen bzw. einer Ausweichwohnung unterzubringen. Entsprechende Räumlichkeiten könnten durch die jeweils zuständige Kommune vorgehalten werden. Die Polizei sollte über die Möglichkeit der Nutzung einer Ausweichunterbringung informiert werden.

2.2 Auswärtige Unterbringung des Täters in einer anderen Kommune (Umverteilungsverfahren)

Umverteilungen können durch die Ausländerbehörde auf der Grundlage von § 60 Abs.2 Asylgesetz (AsylG) – für Gestattungsinhaber/Asylbewerber – und § 61 Abs.1d S.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – für Duldungsinhaber – angeordnet werden. Eine Übersicht über die zuständigen Ausländerbehörden findet sich im Anhang F (Seite 56).

In Fällen von schwerwiegenden Gewalttaten gegen Personen, bei häuslicher Gewalt und zum Schutz von Frauen und Kindern oder lesbischen, transgeschlechtlichen bzw. intergeschlechtlichen Geflüchteten vor seelischer und körperlicher Gewalt kann eine landesinterne Umverteilung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht oder auf Antrag der aufgenommenen Person erfolgen. Über die Umverteilung entscheidet die aktuell zuständige Ausländerbehörde im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde der aufnehmenden Kommune (§ 7 Abs.1 S.2 LAufnG). Die aufnehmende Ausländerbehörde muss das Einvernehmen erteilen, wenn damit eine Gefahrenlage beseitigt werden kann, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und die einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erfordert (§ 7 Abs.1 S.3 Ziffer 4 LAufnG). Wird das Einvernehmen nicht erteilt, steht den Betroffenen der Rechtsweg offen (Klage bzw. Eilantrag vor

dem Verwaltungsgericht). Darüber hinaus kann das zuständige Fachreferat im Ministerium des Innern und für Kommunales die Entscheidung der Ausländerbehörde auch im Rahmen der Sonderaufsicht anlassbezogen überprüfen.

2.3 Aufnahme im Frauenhaus

Frauen, die nach Brandenburg geflohen und hier körperlicher oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind, haben vollständigen Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Bleibeperspektive.

Frauenhäuser bieten umfassend Schutz und Hilfe für alle akut von Gewalt betroffenen Frauen und damit auch für geflüchtete Frauen. Frauenhäuser sind jedoch kein Ersatz für sichere Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte. Sie sind Facheinrichtungen mit einem spezifischen Hilfe- und Unterstützungsangebot bei geschlechtsspezifischer Gewalt und bieten Beratung, Schutz und Zuflucht für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder an. Viele Frauenhäuser nehmen auch Kinder auf. Leider gibt es nur begrenzte Plätze für Frauen mit Behinderungen.

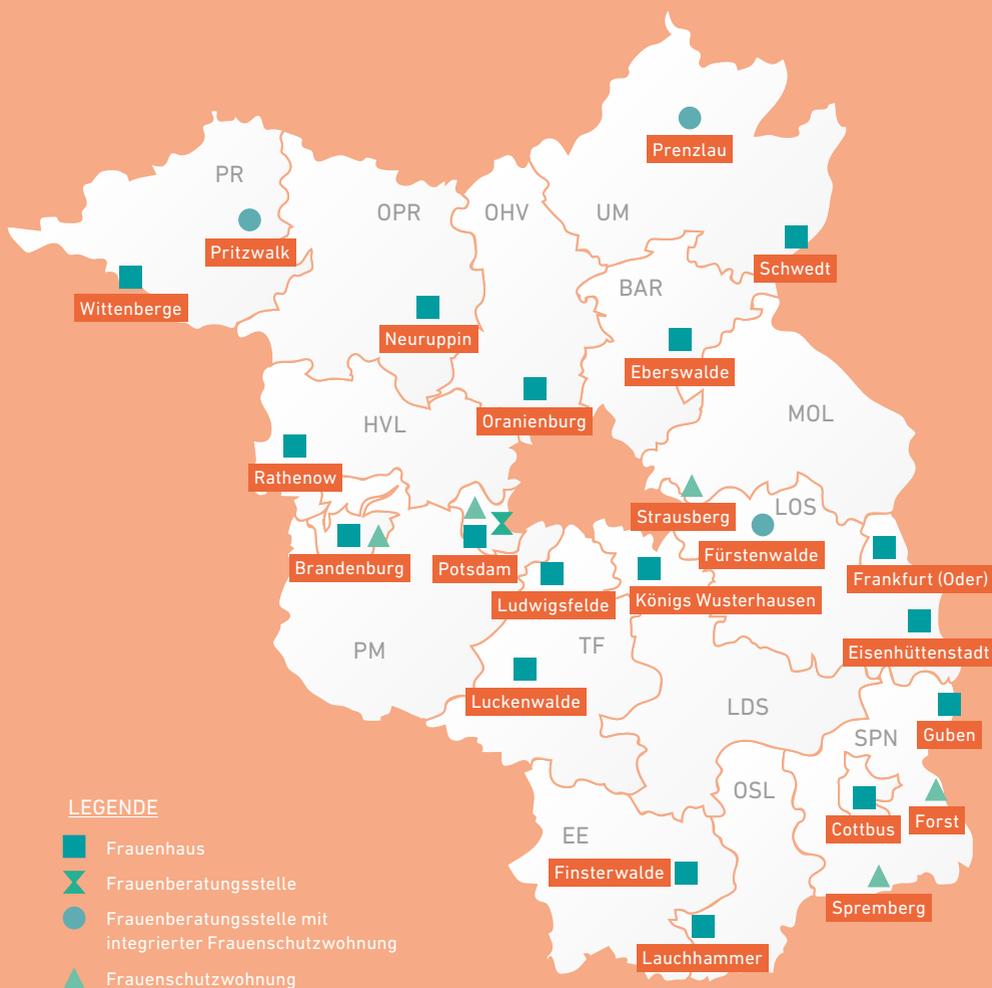
Eine grafische Übersicht über die in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg zuständigen Frauenhäuser und Frauenschutzeinrichtungen ist nachfolgend abgebildet.

Eine Übersicht der Telefonnummern, unter denen die Frauenschutzeinrichtungen zu erreichen sind, befindet sich im Anhang F (Seite 50). Darüber hinaus sind nähere Informationen zu den Brandenburgischen Frauenhäusern unter

www.frauenhaeuser-brandenburg.de

zu finden.

Übersicht der Frauenhäuser und Frauenschatzeinrichtungen im Land Brandenburg



2.4 Kostenübernahme

Sofern eine von Gewalt betroffene Frau in einem Frauenhaus Zuflucht suchen muss, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten nach ihrem Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen Zuständigkeit des Sozialamts bzw. des Jobcenters bzw. nach der für die Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Stelle (zumeist das Sozialamt). Personen ohne festen Aufenthaltsstatus, also Geduldete oder Gestattete, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG und werden durch das Sozialamt betreut. Anerkannte Personen, also Personen mit einem festen Aufenthaltsstatus, sind dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und werden durch das Jobcenter betreut. Sind anerkannte Personen in ihrer Erwerbsfähigkeit befristet (länger als 6 Monate) oder dauerhaft eingeschränkt, kommen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und eine damit verbundene Betreuung durch das Sozialamt in Betracht.

2.4.1 Kostentragung während des laufenden Asylverfahrens

Die für den Aufenthalt einer asylsuchenden Frau in einem Frauenhaus anfallenden Kosten können im Rahmen der sogenannten sonstigen Leistungen (§ 6 AsylbLG) übernommen werden.

Zuständig hierfür ist das Sozialamt, in dessen Bereich die Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat (§ 10a Abs.2 AsylbLG). Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt zu verorten ist, oder liegt ein Eilfall vor, muss das Sozialamt vorläufig eingetreten, dem die Frau ursprünglich zugewiesen war oder für dessen Bereich eine Wohnsitzauflage besteht. Ist der Zuweisungsort nicht bekannt oder lässt sich nicht ermitteln, bleibt die Behörde zuständig, in welchem sich die Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (Landkreis oder kreisfreie Stadt des Frauenhauses).

Wechselt die Frau mit Einzug ins Frauenhaus ihren gewöhnlichen Aufenthalt und unterfällt damit der örtlichen Zuständigkeit des Sozialamts eines anderen Landkreises bzw. einer anderen kreisfreien Stadt, ist der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend, der für die erste Aufnahmeeinrichtung maßgebend war.

2.4.2 Kostentragung nach Beendigung des Asylverfahrens

Ist der Aufenthaltsstatus einer von Gewalt betroffenen Frau abschließend geklärt, richtet sich ein möglicher Bezug von Sozialleistungen einschließlich der Übernahme von Frauenhauskosten nach den Bestimmungen des SGB II oder SGB XII.

Ist die Frau erwerbsfähig, kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. In diesem Fall werden die für den Aufenthalt im Frauenhaus anfallenden angemessenen Kosten über die im SGB II zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gedeckt (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Gebiet die betreffende Frau Zuflucht im Frauenhaus sucht. Eine Besonderheit ist zu beachten, wenn eine von Gewalt bedrohte Frau durch die Zufluchtnahme im Frauenhaus in einen anderen Landkreis bzw. eine andere kreisfreie Stadt wechselt. Dann ist unmittelbar ab der Aufnahme im Frauenhaus das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet das Frauenhaus liegt (§ 36a SGB II). Dies gilt bis zum endgültigen Verlassen des Frauenhauses. Auf die voraussichtliche Anwesenheitsdauer und die Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts kommt es also nicht an. Das bisher für die Frau örtlich zuständige Jobcenter hat dem neu zuständigen Jobcenter die entstehenden Kosten zu erstatten (§ 36a SGB II).

Ähnliches gilt, wenn die von Gewalt bedrohte Frau Leistungen nach dem SGB XII bezieht. In diesem Fall können die Kosten für den Frauenhausaufenthalt über § 35 SGB XII übernommen werden. Örtlich zuständig ist das Sozialamt, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Exkurs: Menschenhandel und Genitalverstümmelung

1. Menschenhandel

1.1 Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel liegt vor, wenn Personen durch Täuschung, Drohungen, Gewaltanwendung angeworben werden und im Zielland zur Aufnahme und Fortsetzung von Dienstleistungen und Tätigkeiten (z.B. Prostitution) gebracht oder gezwungen werden, die ausbeuterisch oder sklavenähnlich sind, d.h. ihre verbrieften Menschenrechte verletzen. Dabei muss die Anwerbung nicht unbedingt im Ausland erfolgen, sondern das Ausnutzen der Hilflosigkeit der Menschen im Zielland fällt auch unter den Begriff Menschenhandel.

1.2 Menschenhandel versus Schleusung

Menschenhandel (§§ 232, 233, 233a Strafgesetzbuch – StGB) ist nicht mit Schleusung (§ 96 AufenthG) gleichzusetzen. Im Gegensatz zum Menschenhandel bedeutet Schleusung in der Regel eine einvernehmliche Vereinbarung/Hilfeleistung zum illegalen Grenzübertritt.

Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ist nicht immer einfach. Opfer von Menschenhandel geben sich meistens aus Scham oder Angst vor den Tätern nicht sofort zu erkennen. Ebenso können kulturspezifische Zusammenhänge oder Traumatisierung der Grund dafür sein. Indikatorenlisten, welche die Erkennung wesentlich erleichtern, sind u.a. in den unten genannten Publikationen (siehe Anhang G, ab Seite 70) zu finden.

1.3 Was tun bei Verdacht?

Hilfe und Beratung bietet:

„IN VIA – Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, im Land Brandenburg“

🏠 Maxim-Gorki-Str. 6-7
15711 Königs Wusterhausen

☎ 0163 6780338

✉ kub@invia-berlin.de

Hilfe und Beratung bietet:

Beratung und Unterstützung bei Menschenhandel mit dem Zweck der Arbeitsausbeutung bietet zudem die Fachstelle „Migration und Gute Arbeit“

🏠 Breite Straße 9a
14467 Potsdam

☎ 0331 27357998

✉ info@rightsatwork.de

2. Genitalverstümmelung²

2.1 Was ist Genitalverstümmelung?

Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation [FGM]) umfasst alle Praktiken, bei denen das äußere weibliche Genital teilweise oder vollständig entfernt wird sowie andere medizinisch nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital.

2.2 Verbreitung

Mehr als 130 Millionen Mädchen und Frauen auf der ganzen Welt sind an ihren Genitalien verstümmelt; in den nächsten 10 Jahren droht 30 Millionen Mädchen, dass sie dieser Praktik unterzogen werden.³

Weibliche Genitalverstümmelungen/Genitalbeschneidung werden nicht nur in 28 Staaten Afrikas und in einigen arabischen und asiatischen Staaten, sondern auch in Indien, Russland und bei einer ethnischen Gruppe in Kolumbien praktiziert.

Durch Zuwanderung aus betroffenen Regionen kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Frauen auch in Brandenburg Zuflucht gefunden haben. Genitalverstümmelung ist strafbar (§ 226a Strafgesetzbuch – StGB).

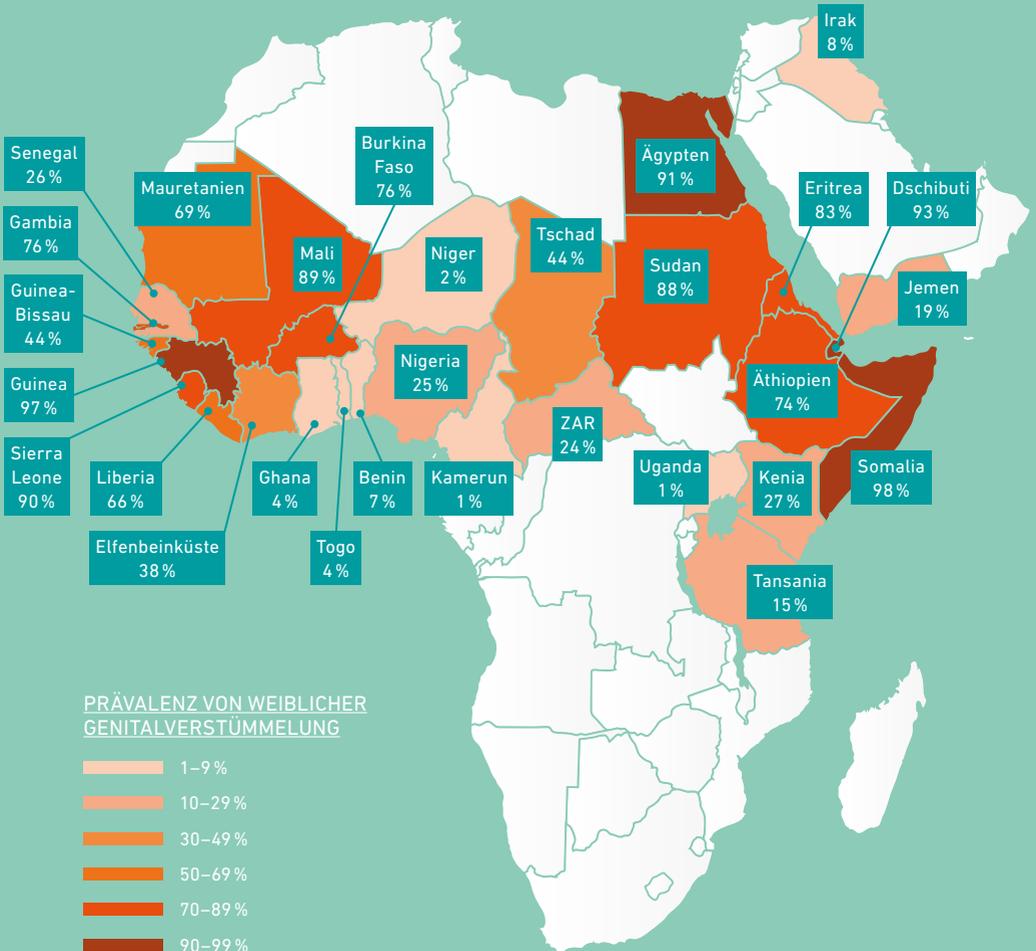
Sollte es Anhaltspunkte für die Durchführung solcher Praktiken in Brandenburg geben, ist die Polizei zu informieren.

² Quelle: TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.

³ Quelle: BMZ-Strategiepapier 2/2015

Regionale Verbreitung von Genitalverstümmelung in Afrika

(nach Daten von UNICEF, 2015)⁴



⁴ www.data.unicef.org/corecode/uploads/document6/uploaded_pdfs/corecode/SOWC_2015_Summary_and_Tables_210.pdf

2.3 Gesundheitliche Folgen⁵

- ♥ akute gesundheitliche Komplikationen (insbesondere: starke Schmerzen, hoher Blutverlust, Beschädigung der umliegenden Körperteile, Infektionen)
- ♥ langfristige gesundheitliche Folgen (insbesondere: chronische Infektionen, Zystenbildung, Vernarbung, Verengungen mit weiteren Komplikationen u. a. für den Geschlechtsverkehr)
- ♥ psychische Folgen (FGM ist in höchstem Maße traumatisierend; u. a. Angstreaktionen, Verhaltensstörungen, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen)
- ♥ Folgen für die Sexualität
- ♥ Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt

2.4 Wie erkenne ich eine Gefahr für Genitalverstümmelung?⁶

- ♥ Die Mutter oder ältere Schwester ist beschnitten.
- ♥ Die Familie orientiert sich stark an traditionellen Rollenbildern.
- ♥ Ein Mädchen äußert den Wunsch nach Beschneidung.
- ♥ Die Familie äußert sich positiv zu FGM.

Sollte es Anhaltspunkte für die Durchführung solcher Praktiken in Brandenburg geben, ist die Polizei zu informieren. Begleitend hierzu können auch die unten stehenden Beratungsstellen kontaktiert werden.

⁵ Quelle: TERRE DES FEMMES e.V. - Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM = Female Genital Mutilation), 2005

⁶ Quelle: TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.

2.5 Ansprechpersonen und Beratung für betroffene Frauen und Mädchen

Frauen, die bereits eine Genitalverstümmelung erlitten haben, ist besonders kultursensibel ärztliche und psychologische Hilfe anzubieten.

Unter der Rufnummer **08000 116016** ist das **kostenlose „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“** mit anonymer, kompetenter und sicherer Beratung rund um die Uhr erreichbar. Betroffene können sich aber auch online per E-Mail oder Chat beraten lassen. Sprach- und Gebärdendolmetscherinnen stehen zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen bundes- und landesweit diverse Unterstützungs-, Beratungs- und Aufklärungsangebote, auch für die Ärzteschaft, zur Verfügung. Nur beispielhaft seien benannt:

Klinik Waldfriede in Berlin-Zehlendorf

Um Opfern der weiblichen Genitalverstümmelung ein Stück der verlorenen Lebensqualität zurückzugeben, wurde im Krankenhaus Waldfriede am 11. September 2013 das „Desert Flower Center“ Waldfriede eröffnet. Opfer von Genitalverstümmelung können eine wiederherstellungschirurgische und psychologische Behandlung erhalten. Die Kosten tragen die gesetzlichen/privaten Krankenversicherungen oder die Desert Flower Stiftung.

Runder Tisch »Stopp FGM in Berlin – Brandenburg«⁷

Koordinatorin: **Diana Crăciun**
Familienplanungszentrum Berlin – BALANCE
Migrations- und Öffentlichkeitsbeauftragte

☎ 030 2362368-41

✉ Craciun@fpz-berlin.de

⁷ Nähere Informationen unter: http://www.fpz-berlin.de/uploads/FGM-Flyer-16.8-1_2012_End.pdf

TERRE DES FEMMES

Frau Idah Nabateregga

TERRE DES FEMMES

Referat gegen weibliche Genitalverstümmelung

Brunnenstraße 128

13355 Berlin

☎ 030 40504699-0

Die Landesbeauftragten sind Partnerinnen des Netzwerks „United to end FGM“ und unterstützen die Aufklärung in Brandenburg.

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Die EU-Aufnahmerichtlinie, das Asylbewerberleistungsrecht und das Landesaufnahmegesetz definieren die wesentlichen Mindestbedingungen zum Schutz von Flüchtlingen – auch weiblichen – in Gemeinschaftsunterkünften. Darüber hinaus gibt es weitere Regelungen. Das Regelungswerk insgesamt soll nachfolgend dargestellt werden.

Deutschland ist verpflichtet, geflüchtete Frauen besonders zu schützen und ihnen psychosoziale Unterstützung sowie Gesundheitsversorgung zu gewähren, unabhängig davon, ob sie allein oder im Familienverband einreisen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Richtlinie, die Mindestanforderungen für die Aufnahme von Asylsuchenden in der Europäischen Union formuliert und deren Umsetzung in Deutschland überfällig ist. Bislang fehlen verbindliche Vorgaben für die Rechte von Frauen in Flüchtlingsunterkünften, deren Einhaltung regelmäßig überprüft wird. Diese Vorgaben müssen sowohl für Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer als auch für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte gelten. Die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, Schwangeren, Frauen mit Beeinträchtigungen, Lesben, Transfrauen und Opfern sexualisierter Gewalt müssen dabei berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass Programme und Maßnahmen aus der Perspektive und unter Beteiligung von Flüchtlingsfrauen konzipiert werden. Den Zugang zu Rechten zu gewährleisten, bedeutet beispielsweise auch, Sprachmittlung, Kinderbetreuung oder Frauenräume in den Unterkünften bereitzustellen.

1. EU-Aufnahmerichtlinie

Die EU-Aufnahmerichtlinie enthält Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden in der Europäischen Union und verlangt von den Mitgliedstaaten unter anderem:

- ♥ Geschlechtsspezifische Aspekte bei der Unterbringung zu berücksichtigen,
- ♥ Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen in allen Unterkünften zu verhindern,

- ♥ Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen wie psychisch Kranken, Schwangeren oder Gewaltbetroffenen die erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Dies erfolgt für die Feststellung besonderer Schutzbedürftigkeit von Asylbegehrenden u. a. für diese Personengruppen:

- ♥ Alleinstehende Schwangere,
- ♥ Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- ♥ Opfer von Menschenhandel,
- ♥ Personen, die Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

1.1 Gewaltschutz

Zum Thema Gewaltschutz trifft die EU-Aufnahmerichtlinie folgende Regelungen:

Artikel 18 Abs.4: Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern und Unterbringungszentren verhindert werden.

Artikel 17 Abs.2: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

1.2 Gesundheitsversorgung

Folgende Regelungen betreffen die Gesundheitsversorgung:

Artikel 19 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

Artikel 25 Abs. 1: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

Artikel 18 Abs. 7: Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist.

1.3 Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

Hierzu trifft die Richtlinie folgende Regelungen:

Artikel 2 k (Begriffsbestimmungen): „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ eine schutzbedürftige Person gemäß Artikel 21, die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.

Artikel 21: Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, ältere

ren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Artikel 22 Abs. 1: Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

Artikel 19 Abs. 2: Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

2. Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) wurde umfassend novelliert und ist zum 1. April 2016 in Kraft getreten. Mit der Novelle werden Unterbringung, Betreuung und soziale Unterstützung von Asylsuchenden in den Kommunen verbessert, insbesondere durch folgende Regelungen:

- ♥ Gesetzliche Verankerung der bereits praktizierten Unterbringungsform der Wohnungsverbände und eine Investitionspauschale für die Kommunen bei

einer Neubeschaffung von Unterbringungsplätzen in dezentraler Wohnungsunterbringung;

- ♥ Ausbau der Migrationssozialarbeit durch einen verbesserten Personalschlüssel für die Migrationssozialberatung in allen Wohn- und Unterbringungsformen und Gewährleistung eines umfassenden kontinuierlichen Beratungsangebotes in den Landkreisen und kreisfreien Städten;
- ♥ Verbesserung des Zugangs zur gesundheitlichen Versorgung durch Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte. Für die Landkreise und kreisfreien Städte entstehen im Gegenzug eine große finanzielle Entlastung durch die Übernahme der Kosten für die gesundheitliche Versorgung durch das Land sowie eine erhebliche Reduzierung des kommunalen Verwaltungsaufwandes.

Die konkreten Bestimmungen zur Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes regeln die entsprechenden Verordnungen – Durchführungsverordnung (DVO) sowie die Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Erstattungsverordnung – ErstVO).

3. Gewaltschutzgesetz/polizeiliche Wegweisung

Die polizeiliche Wegweisung (zivilrechtliche Kontakt- und Näherungsverbote) sowie die Wohnungszuweisung nach den §§ 1, 2 Gewaltschutzgesetz sind auch in Flüchtlingsunterkünften anwendbar. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Erlass des MIK vom 12. Mai 2016 (siehe C, Kapitel 1) verwiesen.

4. Ergänzende Hinweise

4.1 Istanbul-Konvention

Aus der Istanbul-Konvention des Europarates zu Gewalt gegen Frauen folgt die Verpflichtung, allen Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt kurz- und längerfristigen Schutz zugänglich zu machen. Unabhängig davon wie und wo diese Maßnahmen gesetzlich verankert sind, sind sie an den Anforderungen der Konvention auszugestalten und zu messen: sie müssen kurzfristig und mit sofortiger Wirkung Schutz bieten, unabhängig von anderen rechtlichen Verfahren beantragt werden können sowie für einen bestimmten Zeitraum und ohne unangemessenen administrativen und finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen. Die Konvention sieht hierfür die Trennung von Täter und Opfer vor, bei dem die Betroffenen die Wahlmöglichkeit haben und ihr Schutz das vorrangige Ziel ist.

Art. 19 sieht vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

4.2 Anerkennung und Bleiberecht

Asylbegehrende werden vom BAMF – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – als Asylberechtigte anerkannt (§ 2 Asylgesetz – AsylG), ihnen wird Flüchtlingsschutz (§ Abs. 1 AsylG) oder subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG) oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt. Asylberechtigten und Ausländerinnen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 des AsylG zuerkannt worden ist, wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 des AsylG wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre.

Ausländerinnen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden.

4.3 Regelungen für private Sicherheitsunternehmen

Die Anforderungen für Wachschutzunternehmen sind in der Gewerbeordnung (GewO) und in der Bewachungsverordnung (BewachV) geregelt. Die Bundesregierung plant eine Verschärfung des gewerblichen Bewachungsrechts und eine Verbesserung des Vollzugs durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, das im Sommer 2016 in Kraft treten soll⁸. Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen vor:

Bewachungsunternehmen müssen einen Sachkundenachweis erbringen, der in bestimmten Fällen auch versagt werden kann.

- ♥ Beschäftigte in Bewachungsunternehmen, die in leitender Funktion bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, müssen einen Sachkundenachweis erbringen.
- ♥ Der Informationsfluss bei der Prüfung der Zuverlässigkeit wird verbessert: Nach § 34a der GewO holen die zuständigen Behörden eine Auskunft der Polizei ein und können eine Anfrage bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz zu den Bewachungsunternehmen und dem eingesetzten Personal stellen.
- ♥ Die Behörde, die die Zuverlässigkeit überprüft, holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein (§ 34a GewO). Die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bewachungsunternehmen und eingesetztem Wachpersonal ist alle drei Jahre zu wiederholen.

⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/8558 vom 25.05.2016

Anhang

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Kostenloses „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“

☎ 08000 116 016

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und vertrauliche Spurensicherung

 www.hilfe-nach-vergewaltigung-brandenburg.de

Teilnehmende Krankenhäuser

Carl-Thiem-Klinikum	
Frauenklinik Thiemstraße 111 03048 Cottbus	☎ 0355 460 🌐 www.ctk.de
Klinikum Frankfurt/Oder	
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe Müllroser Chaussee 7 15236 Frankfurt (Oder)	☎ 0335 5480 🌐 www.klinikumffo.de
Ruppiner Kliniken	
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe Fehrbelliner Straße 38 16816 Neuruppin	☎ 03391 390 🌐 www.ruppiner-kliniken.de
Ernst v. Bergmann Klinikum	
Klinik für Gynäkologie Charlottenstraße 72 14467 Potsdam	☎ 0331 2415051 (Notaufnahme) 🌐 www.klinikumevb.de

F

Beratung und Unterstützung erhalten Betroffene in folgenden Beratungsstellen

Frauenberatung Potsdam	☎ 0331 974695
Opferberatung Potsdam	☎ 0331 2802725
Opferberatung Brandenburg	☎ 03381 224855
Opferberatung Cottbus	☎ 0355 7296052
Opferberatung Senftenberg	☎ 03573 140334
Opferberatung Frankfurt	☎ 0335 6659267
Opferberatung Neuruppin	☎ 03391 512300

Informationsflyer in deutscher, englischer, französischer, russischer und arabischer Sprache: www.hilfe-nach-vergewaltigung-brandenburg.de/download-infomaterial/

Landesbeauftragte

Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Monika von der Lippe	☎ 0331 866-5012
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13	🖨 0331 27548-5012
Haus S	✉ landesgleichstellungsbeauftragte@masgf.brandenburg.de
14467 Potsdam	

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Dr. Doris Lemmermeier	☎ 0331 866-5013
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13	🖨 0331 27548-5013
Haus S	✉ integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de
14467 Potsdam	

Frauenschutzeinrichtungen

Königs Wusterhausen	☎ 033763 214410	
Brandenburg an der Havel	☎ 03381 301327	
Cottbus	☎ 0355 712150	
Eberswalde	☎ 03334 360222	
Eisenhüttenstadt	☎ 03364 43786	

Frauenschutzeinrichtungen

Finsterwalde	☎ 03531 703678	☏ 0173 8588197
Frankfurt (Oder)	☎ 0335 6840003	
Fürstenwalde/Spree	☎ 03361 57481	
Forst (Notwohnung)		☏ 0170 4517032
Guben		☏ 0160 91306095
Lauchhammer	☎ 03574 2693	
Luckenwalde	☎ 03371 633291	
Ludwigsfelde	☎ 03378 512939	
Neuruppin	☎ 03391 2303	
Oranienburg	☎ 03301 208040	
Oberhavel	☎ 03301 206049	
Potsdam (Beratungsstelle)	☎ 0331 974695	
Potsdam	☎ 0331 964516	
Prenzlau (Beratungsstelle)	☎ 03984 6894	
Rathenow	☎ 03385 503615	
Schwedt/Oder	☎ 03332 411967	
Spremberg (Notwohnung)	☎ 03563 6090321	☏ 0173 1788155
Strausberg	☎ 03341 496155	
Wittenberge	☎ 03877 403684	
Koordinierungsstelle des Netzwerks der brandenburgischen Frauenhäuser e. V. (NbF) Charlottenstr. 121 14467 Potsdam	☎ 0331 81329847 ☏ 0176 43524738 ☒ koordinierung@frauenhaeuser-brandenburg.de 🌐 www.frauenhaeuser-brandenburg.de/koordinierungsstelle	
Koordinierungsstelle „Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg“ Orionstraße 10 16321 Bernau	☏ 0172 5891265 ☒ wegenast.m@dwbo.de 🌐 www.gewaltschutz-diakonie.de	

Lesbische, transgeschlechtliche bzw. intergeschlechtliche Geflüchtete

<p>Landeskoordinierungsstelle für Lesbischwule & Trans* Belange des Landes Brandenburg Dortustraße 71A 14467 Potsdam</p>	<p>☎ 0331 2019-888 ☎ 0331 2019-797 ✉ Lars.Bergmann@ lks-brandenburg.de 🌐 www.lks-brandenburg.de</p>
<p>Queer Haven - Netzwerk für Queer Refugees im Land Brandenburg Koordinierungsstelle für LSBTI*- Unterkünfte und -Gewaltschutz in Brandenburg Dortustraße 71A 14467 Potsdam</p>	<p>☎ 0331 2019-888 ☎ 0331 2019-797 ✉ mail@andersartig.info</p>

Sozialämter/Jobcenter

Landeshauptstadt Potsdam	
<p>Sozialamt Friedrich-Ebert-Str. 79–81 14469 Potsdam</p>	<p>☎ 0331 289-2113 ☎ 0331 289-2108 ✉ soziale-leistungen@ rathaus.potsdam.de</p>
<p>Jobcenter Potsdam Horstweg 102–108 14478 Potsdam</p>	<p>☎ 0331 880-6100 ☎ 0331 880-6667 ✉ Jobcenter-Potsdam.Leutung@ jobcenter-ge.de</p>
Stadt Brandenburg an der Havel	
<p>Sozialamt Wiener Straße 1 14772 Brandenburg an der Havel</p>	<p>☎ 03381 585-001 ☎ 03381 585-004 ✉ sozialamt@stadt-brandenburg.de</p>
<p>Jobcenter Brandenburg an der Havel Kirchhofstraße 39–42 14776 Brandenburg an der Havel</p>	<p>☎ 03381 2080-600 ☎ 03381 2080-677 ✉ Jobcenter-Brandenburg@ jobcenter-ge.de</p>

Sozialämter/Jobcenter

Stadt Cottbus	
Sozialamt Thiemstraße 37 03050 Cottbus	☎ 0355 6124800 ☎ 0355 612134801 ✉ sozialamt@cottbus.de
Jobcenter Cottbus Bahnhofstraße 10 03046 Cottbus	☎ 0355 619-2222 ☎ 0355 619-3191 ✉ Jobcenter-Cottbus@ jobcenter-ge.de
Stadt Frankfurt (Oder)	
Sozialamt Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder)	☎ 0335 552-5000 ☎ 0335 552-1399 ✉ dirk.sander@frankfurt-oder.de
Jobcenter Frankfurt (Oder) Gartenstr. 5 15230 Frankfurt (Oder)	☎ 0335 570-1234 ☎ 0335 570-4615 ✉ Jobcenter-Frankfurt-Oder@ jobcenter-ge.de
Landkreis Barnim	
Grundsicherungsamt Paul-Wunderlich-Haus C Am Markt 1 16225 Eberswalde	☎ 03334 214-1300 ☎ 03334 214-2300 ✉ grundsicherungsamt@kvbarnim.de
Jobcenter Barnim Bergerstr. 30 16225 Eberswalde	☎ 03334 37-3500 ☎ 03334 37-4422 ✉ Jobcenter-Barnim@jobcenter-ge.de
Landkreis Dahme-Spreewald	
Sozialamt Beethovenweg 14 15907 Lübben	☎ 03546 201701 ☎ 03546 201768 ✉ sozialamt@dahme-spreewald.de
Jobcenter Dahme-Spreewald Max-Werner-Straße 5 15711 Königs Wusterhausen	☎ 03375 279-700 ☎ 03375 527-666 ✉ Jobcenter-Dahme-Spreewald@ jobcenter-ge.de

Sozialämter/Jobcenter

Landkreis Elbe-Elster	
Sozialamt Grochwitzter Straße 20 04916 Herzberg (Elster)	☎ 03535 463146 ☎ 03535 463126 ✉ Sozialamt@lkee.de
Jobcenter Elbe-Elster Lugstraße 4 04916 Herzberg	☎ 03535 485-590 ☎ 03535 485-222 ✉ Jobcenter-Elbe-Elster@ jobcenter-ge.de
Landkreis Havelland	
Sozialamt Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	☎ 03385 551-2493 ☎ 03385 551-32493 ✉ Elke.Franke@havelland.de
Jobcenter Havelland Waldemardamm 3 14641 Nauen	☎ 03321 403-9604 ☎ 03321 403-9883 ✉ Jobcenter@havelland.de
Landkreis Märkisch-Oderland	
Sozialamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow	☎ 03346 850-6500 ☎ 03346 850-6509 ✉ sozialamt@landkreismol.de
Jobcenter Märkisch-Oderland Fichtenweg 4 15306 Seelow	☎ 03346 852-5600 ☎ 03346 852-8598 ✉ Jobcenter-Maerkisch-Oderland.1@ jobcenter-ge.de
Landkreis Oberhavel	
Sozialamt Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	☎ 03301 601451 ☎ 03301 601450 ☎ FB-Soziales@oberhavel.de
Jobcenter Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	☎ 03301 601-5108 ☎ 03301 601-5109 ✉ Arbeitslosengeld2@oberhavel.de

Sozialämter/Jobcenter

Landkreis Oberspreewald-Lausitz	
Sozialamt Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	☎ 03573 870-4101 ☎ 03573 870-4110 ✉ Sozialamt@osl-online.de
Jobcenter Oberspreewald-Lausitz Adolfstr. 1–3 01968 Senftenberg	☎ 03573 808-590 ☎ 03573 808-155 ✉ Jobcenter-Oberspreewald@jobcenter-ge.de
Landkreis Oder-Spree	
Sozialamt Liebknechtstraße 21/22 15848 Beeskow	☎ 03366 35-2401 ☎ 03366 35-2499 ✉ Sozialamt@landkreis-oder-spree.de
PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow	☎ 03366 35-0 ☎ 03366 35-1111 ✉ Buero.landrat@l-os.de
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
Amt für soziale Leistungen Virchowstraße 14–16 16816 Neuruppin	☎ 03391 6880 ☎ 03391 6885002 ✉ sozialamt@o-p-r.de
Kommunales Jobcenter Rheinsberger Str. 18 16909 Wittstock	☎ 03394 465-520 ☎ 03394 465-404 ✉ Info.Jobcenter@opr.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark	
Fachdienst Soziales und Wohnen Papendorfer Weg 1 14806 Bad Belzig	☎ 033841 91-368 (Sekretariat) ☎ 033841 91-185 ✉ Sozialamt@potsdam-mittelmark.de
MAIA-Jobcenter Potsdam-Mittelmark Brücker Landstraße 22 B 14806 Bad Belzig	☎ 033841 91-800 ☎ 033841 91-890 ✉ Jobcenter-Maia@potsdam-mittelmark.de



Sozialämter/Jobcenter

Landkreis Prignitz	
Sozialamt Berliner Straße 49 19348 Perleberg	☎ 03876 713-218 ☎ 03876 713-608 ✉ Sozialamt@lkprignitz.de
Jobcenter Prignitz Berliner Weg 8 19348 Perleberg	☎ 03876 790-300 ☎ 03876 790-500 ✉ Jobcenter-Prignitz@jobcenter-ge.de
Landkreis Spree-Neiße	
Sozialamt Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	☎ 03562 98615-001 ☎ 03562 98615-088 ✉ Sozialamt@lkspn.de
Jobcenter Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	☎ 03562 986-0 ☎ 03562 986-110088 ✉ Info@lkspn.de
Landkreis Teltow-Fläming	
Sozialamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	☎ 03371 608-3300 ☎ 03371 608-9210 ✉ Sozialamt@teltow-flaeming.de
Jobcenter Teltow-Fläming Marktstr. 3–5 15806 Zossen	☎ 03371 680-500 ☎ 03371 680-699 ✉ Jobcenter-Teltow-Flaeming@jobcenter-ge.de
Landkreis Uckermark	
Sozialamt Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	☎ 03984 70-1150 ☎ 03984 70-4950 ✉ Sozialamt@uckermark.de
Jobcenter Uckermark Dezernat 2, Amt 52 Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	☎ 03984 70-1552 ☎ 03984 70-4950 ✉ jobcenter@uckermark.de

Ausländerbehörden

1. BAR	
Landkreis Barnim Paul Wunderlich Haus Ausländerbehörde Am Markt 1 16225 Eberswalde	☎ 03334 214-1402 ☎ 03334 214-2406 ✉ auslaenderbehoerde@kvbarnim.de
2. LDS	
Landkreis Dahme-Spreewald Ausländerbehörde Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen	☎ 03375 262-106 ☎ 03375 262-108 ✉ abh@dahme-spreewald.de
3. EE	
Landkreis Elbe-Elster Ausländerbehörde An der Lanfter 5 04916 Herzberg	☎ 03535 4644-50 ☎ 03535 4644-48 ✉ auslaenderbehoerde@lkee.de
4. HVL	
Landkreis Havelland Ausländerbehörde Geschwister-Scholl-Straße 7 14712 Rathenow	☎ 03385 55146-11 ☎ 03385 55146-91 ✉ alb@havelland.de
5. MOL	
Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat Ausländerbehörde Puschkinplatz 12 15306 Seelow	☎ 03346 85072-60 ☎ 03346 85072-08 ✉ auslaenderbehoerde@landkreismol.de

Ausländerbehörden

6. OHV

Landkreis Oberhavel

Dezernat IV – Soziales und Verkehr,
Soziales und Integration, Ausländerrecht
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

☎ 03301 601220
☎ 03301 601240
✉ auslaenderbehoerde@oberhavel.de

7. OSL

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Ausländerbehörde
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

☎ 03573 8704601
☎ 03573 8703113
✉ auslaender@osl-online.de

8. LOS

Landkreis Oder-Spree

Ausländerbehörde
Schneeberger Weg 40
15848 Beeskow

☎ 03366 351320
☎ 03366 351399
✉ ordnungsamt@l-os.de

9. OPR

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Öffentliche Ordnung und Sicherheit /
Ausländerwesen
Heinrich-Rau-Straße 27–30
16816 Neuruppin

☎ 03391 6883610
☎ 03391 6883622
✉ auslaenderbehoer-de@opr.de

10. PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 2 – Sicherheit,
Ordnung und Verkehr – Fachdienst 23
Ordnungsrecht/Ausländerbehörde/
Personenstandswesen
Am Gutshof 1–7
14542 Werder/Havel

☎ 03327 739297
☎ 03327 739346
✉ fb2@potsdam-mittelmark.de

Ausländerbehörden

11. PR	
Landkreis Prignitz SB Ordnung und Verkehr Ausländerbehörde Berliner Straße 49 19348 Perleberg	☎ 03876 713490 ☎ 03876 713277 ✉ auslaenderbehoerde@lkprignitz.de
12. TF	
Landkreis Teltow-Fläming Ausländerbehörde Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	☎ 03371 6082130 ☎ 03371 6089300 ✉ auslaenderbehoerde@teltow-flaeming.de
13. UM	
Landkreis Uckermark Ausländerbehörde Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	☎ 03984 701532 ☎ 03984 704032 ✉ ordnungs-amt@uckermark.de
14. BRB	
Stadt Brandenburg an der Havel Ausländerbehörde Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg a.d.H.	☎ 03381 583321 ☎ 03381 583324 ✉ Auslaenderbehoerde@Stadt-Brandenburg.de
15. CB	
Stadt Cottbus Ausländerbehörde Karl-Marx-Straße 67 03046 Cottbus	☎ 0355 6122337 ☎ 0355 6123104 ✉ auslaenderbehoerde@cottbus.de
Zweigstelle Forst Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst	

Ausländerbehörden

16. FF	
Stadt Frankfurt (Oder) Amt für Öffentliche Ordnung/Ausländerbehörde Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	☎ 0335 5523307 🖨 0335 552883399 ✉ auslaenderbehoerde@frankfurt-oder.de
17. P	
Landeshauptstadt Potsdam Bereich Bürgerservice Arbeitsgruppe Ausländerbehörde Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam	☎ 0331 2891113 🖨 0331 2891764 ✉ auslaenderbehoerde@Rathaus.Potsdam.de
18. SCHW	
Stadt Schwedt/Oder Ausländerbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 16303 Schwedt/Oder	☎ 03332 446620 🖨 03332 446612 ✉ ordnungsamt.stadt@schwedt.de

Materialliste: Informations- und Aufklärungsmaterial, u. a. zum Gewaltschutz⁹

1. Informationen, Broschüren und Flyer, die zur Verteilung an geflüchtete Frauen (und Mädchen) geeignet sind:

Willkommen – Ankommen und Integration in Deutschland

Bundesregierung	
Los geht's – Sport und Bewegung für Mädchen Die Broschüre liefert Anregungen, Tipps und Informationen rund um die Themen Sport und Bewegung für Mädchen und Frauen. Sie richtet sich insbesondere an Mädchen und Frauen aus Zuwandererfamilien, soll aber gleichwohl alle Leserinnen zum Sporttreiben anregen. Sport fördert die Integration und stärkt den Zusammenhalt.	www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/Los_gehts.html
Bundesministerium des Innern Migration und Integration	
Broschüre „Willkommen in Deutschland“ Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Neuzuwanderer. Sie gibt zahlreiche Tipps, die den Alltag erleichtern und enthält erste Informationen für alle wichtigen Lebensbereiche wie Wohnung, Arbeit und Schule. Sie beinhaltet zudem eine Vielzahl von (Internet-)Adressen zu Beratungsangeboten und weiterführenden Stellen.	www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2015/willkommen-in-deutschland_de.html
LAG der Ausländer- und Integrationsbeauftragten Brandenburg	
Broschüre „Migrantinnen und Migranten in unserer Kommune“	www.aktionsbuendnis-brandenburg.de/wp-content/uploads/2017/12/Migrantinnen-Migranten-Kommune.pdf
Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
Willkommensbroschüre mit einem Kapitel zur besonderen Situation von Flüchtlingsfrauen	www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere

⁹ ohne Anspruch auf Vollständigkeit, barrierefreies PDF unter www.masgf.brandenburg.de – Rubrik Publikationen

Willkommen – Ankommen und Integration in Deutschland

Münchner Forum für Islam

„**Willkommen in Deutschland – Wegweisung für muslimische Migranten zu einem gelingenden Miteinander in Deutschland**“
inkl. Thema Gleichberechtigung

🔗 www.islam-muenchen.de/wp-content/uploads/2015/12/03-Willkommen-in-Deutschland.pdf

Frauen und Mädchenrechte

Terre des femmes

„**Gleiche Rechte für Männer und Frauen**“
Flyer in verschiedenen Sprachen

🔗 [/www.frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/product/229-flyer-gleiche-rechte-fuer-frauen-und-maenner-10er-packung](http://www.frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/product/229-flyer-gleiche-rechte-fuer-frauen-und-maenner-10er-packung)

Zartbitter e.V.

Broschüre „Alle Mädchen haben Rechte“
Die Broschüre eignet sich für die Arbeit mit Mädchen und Frauen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen – in der Schule, Kirchengemeinde, im Jugendverband, Jugendzentrum, in der Beratung und in Flüchtlingsunterkünften.

🔗 www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

Sexualität und Schwangerschaft

Bundesstiftung Mutter und Kind

„**Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen**“
Flyer der Bundesstiftung in verschiedenen Sprachen

🔗 www.bmfsfj.de/blob/94026/291b670a4b730219ee49df/e076fd8179/infoblatt-mutter-und-kind-data.pdf

„**Schwanger und die Welt steht Kopf?**“
Flyer in verschiedenen Sprachen

🔗 www.schwanger-und-viele-Fragen.de

Sexualität und Schwangerschaft

<p>„Schwanger – und keiner darf es wissen“ Flyer zur vertraulichen Geburt in verschiedenen Sprachen</p>	<p>www.schwanger-und-viele-Fragen.de</p>
<p>„Schwanger und Sie haben viele Fragen?“ Flyer und Abreiplakat der Schwangerschaftsberatungsstellen in verschiedenen Sprachen</p>	<p>www.schwanger-und-viele-Fragen.de</p>
<p>Zanzu</p>	
<p>Mein Krper in Wort und Bild. Verschiedene Sprachen</p>	<p>www.zanzu.de/de/Wahl-der-Sprache</p>

Husliche Gewalt

<p>Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p>	
<p>Flyer „Wer kann mir helfen? Hilfe- und Beratungsangebote fr Menschen in Konfliktsituationen“ Mit dem Flyer soll geflchteten Frauen und LSBTIQ-Personen der Zugang in das deutsche Hilfesystem erleichtert werden. In vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Hocharabisch und Persisch) sowie in Bildsprache wird auf die Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ und „Schwangere in Not“ sowie das Aktionsbndnis „Rainbow Refugees“ hingewiesen.</p>	<p>www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/wer-kann-mir-helfen/83900?view=DEFAULT</p>
<p>„Mehr Schutz bei huslicher Gewalt“ Broschre</p>	<p>www.gesundheit-und-gewalt.de</p>
<p>Extra-Elternbrief „Kinder leiden mit – Rat und Hilfe bei huslicher Gewalt“ in verschiedenen Sprachen</p>	<p>www.gesundheit-und-gewalt.de</p>
<p>„Husliche Gewalt: erkennen und helfen“ – Projekt der Zeitbild Stiftung (gefrdert vom Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend)</p>	<p>www.gesundheit-und-gewalt.de</p>

Häusliche Gewalt

Bundesregierung	
<p>Broschüre: „Tatort Familie – Wege aus der Gewalt“ und Plakat dazu</p> <p>In den Sprachen: Deutsch, Russisch, Serbokroatisch, Türkisch</p> <p>Diese Broschüre klärt über die Rechte von Frauen auf, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Im Mittelpunkt stehen die Probleme und Ängste von Migrantinnen. Die Themen Aufenthaltsrecht, Schutz der Kinder und finanzielle Unterstützung greifen die wichtigsten rechtlichen Fragen auf. Ziel ist es, Frauen einen Ausweg aus der Gewalt aufzuzeigen.</p>	<ul style="list-style-type: none">bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/flyer-haeusliche-gewalt-deutsch.html?nn=670290www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/Tatort_Familie_Plakat.html
Polizei	
<p>Broschüre: „Ihre Polizei – Im Dienst für die Menschen“</p> <p>Thema: Diebstahl/Einbruch, Gewalt, Integration</p> <p>In den Sprachen: Arabisch, Deutsch, Türkisch</p> <p>Mit einem Kapitel „Schutz der Opfer bei häuslicher Gewalt“</p>	<ul style="list-style-type: none">www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/7-ihre-polizei-im-dienst-fuer-die-menschen/
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	
<p>„Wo finde ich Hilfe?“ Flyer, Abreißzettel, Plakat und Klappkarte in verschiedenen Sprachen</p>	<ul style="list-style-type: none">www.hilfetelefon.de/materialien/materialien-bestellen.html
Landespräventionsrat Niedersachsen	
<p>„Ohne Gewalt - Sie haben ein Recht darauf“ verschiedene Sprachen</p>	<ul style="list-style-type: none">www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/Ohne-Gewalt-leben---Sie-haben-ein-Recht-darauf-Ratgeber-fuer-Frauen_2116.pdf

Genitalverstümmelung

Terre des femmes	
„ Wir schützen unsere Töchter “ gegen Genitalverstümmelung, auch in Englisch	www.frauenrechte.de/online/index.php/tdf-online-shop/product/242-praeventionsbroschuere-fgm-wir-schuetzen-unsere-toechter-mehrere-sprachfassungen
Rahmenkonzept DWBO	
2016 wurde im Rahmen des Projekts „Engagiert und präventiv für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ in Trägerschaft des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften entwickelt.	www.diakonie-portal.de/arbeitsbereiche/existenzsicherung-integration/projekte/engagiert-und-praeventiv-fuer-gewaltschutz

Adressen

Flüchtlingsrat Brandenburg	
Adressbuch für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Brandenburg	www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/fluechtlingsunterstuetzung-2/adressen-fur-besonders-schutzbeduerftige-fluechtlinge

2. Literatur, Studien, Hintergrundtexte

Willkommen - Ankommen und Integration in Deutschland

Deutsches Institut für Menschenrechte	
„ Flüchtlingsfrauen – Verborgene Ressourcen “	www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_fluechtlingsfrauen_verborgene_ressourcen.pdf

Willkommen - Ankommen und Integration in Deutschland

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg	
„Flucht und Asyl: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg“	mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flucht,_asyl_und_integratio_n_febr._2018.pdf
Handreichung „Jugendhilfe und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften“	mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jh_und_ks_in_u.pdf
MASGF	
„Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden des MASGF“, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (Hrsg.)	www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.438822.de
DGB Bundesvorstand, Abteilung Frauen, Gleichstellungs- und Familienpolitik	
„Periodika: Frau geht vor – Frauen und Flucht – Integration benötigt die Geschlechterperspektive“, DGB Infobrief 04/2015	www.frauen.dgb.de/frau-geht-vor

Arbeit mit geflüchteten Menschen

bff Frauen gegen Gewalt e.V.	
Bildersetz zum Thema Gewalt ohne Sprache (bestellbar und als pdf)	www.frauen-gegen-gewalt.de/leichte-sprache.html
Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.	
„Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen“	www.der-paritaetische.de/publikationen/aktualisierte-handreichung-fuer-die-betreuung-und-unterstuetzung-von-lsbtti-fluechtlingen/
Medica mondiale	
11 Tipps für Ehrenamtliche im Kontakt mit geflüchteten Frauen	www.medicamondiale.org/nc/was-wir-tun/aktuelles/nachrichten-details/empathie-ist-ihr-kompass-tipps-fuer-die-arbeit-mit-gefluechteten-frauen

Frauen- und Mädchenrechte

BAG Mädchenpolitik e. V.	
Mehr Aufmerksamkeit für geflüchtete Mädchen und junge Frauen Fachliche Positionierung mit Handlungsempfehlungen der BAG Mädchenpolitik e. V. zur Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Mädchen und junger Frauen in Deutschland	www.maedchenpolitik.de/files/Dateien/Verschiedenes/2015-BAG-Positionspapier_Gefluechtete-Maedchen_und_junge-Frauen_2.pdf

Gesundheit (Psyche)

Bundespsychotherapeutenkammer (BptK)	
„ Ratgeber für Flüchtlingseltern “ zum Umgang mit traumatisierten Kindern in Deutsch, Englisch und Arabisch	www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-helfe-ic.html
„ Ratgeber für Flüchtlingshelfer “ zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen	www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-koennen.html
Udo Baer, Gabriele Frick-Baer	
„ Flucht und Trauma. Wie wir traumatisierten Flüchtlingen wirksam helfen können “ (Gütersloher Verlagshaus)	www.randomhouse.de/Paperback/Flucht-und-Trauma/Udo-Baer/e500049.rhd
BAfF (Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psycho-sozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer)	
„ Frühfeststellung und Versorgung traumatisierter Flüchtlinge – Konzepte und Modelle zur Umsetzung der EU-Richtlinien für besonders schutzbedürftige Asylsuchende “	www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2015/09/Modelle-zur-Fr%C3%BChfeststellung-besonders-Schutzbed%C3%BCrftiger_30.9.pdf

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt

Deutsches Institut für Menschenrechte	
„Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“, Heike Rabe, policy paper Nr. 32, 2015	www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.	
„Empfehlungen für ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“	www.der-paritaetische.de/publikationen/empfehlungen-an-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-vor-geschlechtsspezifische/
Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW	
„Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen. Handreichung für Fachkräfte der Frauenunterstützungseinrichtungen und Flüchtlingshilfe in NRW“	www.frauenberatungsstellen-nrw.de/sites/default/files/dachverband_handreichung_asyl_webansicht.pdf
Prof. Dr. Dorothee Frings	
Aufsatz „Rechtsfragen des Gewaltschutzes für Frauen im Asylverfahren und in prekären Aufenthaltssituationen“	www.frauenberatungsstellen-nrw.de/sites/default/files/vortrag_frings_rechtsfragen_des_gewaltschutzes.pdf
Landespräventionsrat Niedersachsen	
Studie „Häuslicher Gewalt im Migrationskontext vernetzt und kompetent begegnen“ Annette Müller/Sabine Bohne	www.vernetzungsstelle.de/index.cfm?uuid=B70AF4659BBA72371B630025ADA08F44&and_uuid=ED0D7DCFD4D1FB752BD6D7C679DF1494

Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt

Jessica Mosbahi, Aische Westermann

„Positionspapier von medica mondiale e.V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V. zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften in NRW“

 https://www.medicamondiale.org/service/mediathek.html?tx_igxmedia-thek_mediathek%5Bfilter%5D%5Byears%5D=&tx_igxmediathek_mediathek%5Bfilter%5D%5Bsword%5D=Gewaltschutz&tx_igxmediathek_mediathek%5Bfilter%5D%5Bcat%5D=19&tx_igxmediathek_mediathek%5Bfilter%5D%5Bnewscat%5D=

Genitalverstümmelung

Hamburger Runden Tisches gegen Genitalverstümmelung

„Intervention und Unterstützung bei Weiblicher Genitalverstümmelung – Möglichkeiten interdisziplinärer Fallzusammenarbeit“

Fachveröffentlichung des überbehördlichen „Hamburger Runden Tisches gegen Genitalverstümmelung“

 <http://www.hamburg.de/contentblob/4556016/883551d7bfd7a9ff10f858bb8b-9fe573/data/intervention-genitalverstuemmung.pdf;jsessionid=A7348F9CEA88DC7FD4E74994D6BFEAED.liveWorker2>

Bundesärztekammer

„Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation Abk.: FGM)“

 www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmung.pdf

Menschenhandel

Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	
„Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr“ Ulrike Hoffmann, Working Paper 56 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp56-emn-menschenhandel.html
ASYLMAGAZIN	
Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren Teil I und II Henrike Janetzek und Christoph Lindner ASYLMAGAZIN 4/2014, S. 105–113	www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2014/AM2014_4_beitrag_janetzek_lindner.pdf www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2014/AM2014_6_beitrag_janetzek_lindner_II.pdf

Lesbische, transgeschlechtliche bzw. intergeschlechtliche Geflüchtete

Lesben- und Schwulenverband Deutschland	
Umfassende Informationen zu einschlägiger Rechtsprechung, Politik u.a.	www.lsvd.de
Queer Refugees	
Rechtsratgeber in verschiedenen Sprachen	www.queer-refugees.de
Rainbow Refugees	
Onlineportal zur Vermittlung von Hilfe an LSBTI-Geflüchtete	www.rainbow-refugees.de



Checkliste zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

A) PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Gibt es ein Gewaltschutzkonzept mit einem Ablaufplan mit konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort bei Vorfällen? Ist es bekannt und erprobt?

I. räumlich

-  getrennte Unterbringung von Männern und Frauen (mit Kindern) möglich?
-  separate, abschließbare Sanitäranlagen für Frauen vorhanden?
-  Frauen-Zugang zu Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräumen? („nicht über reine Männerflure“)
-  abschließbare Rückzugs- und Schutzräume vorhanden?

II. personell

-  Personalauswahl (Führungszeugnis/Selbstverpflichtungserklärung? Thematisierung von Gewaltschutz in Einstellungsgesprächen?)
-  Kultur des Gewaltschutzes in Unterkunft/Einrichtung etablieren, Gewalt thematisieren (Hausordnung, Plakate in der Unterkunft?)



- ☎️ (regelmäßige) Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden über/bezogen auf:
 - a) offenen, kultursensiblen Umgang mit Geflüchteten
 - b) Erkennen von und Umgang mit geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt (auch gegenüber lesbischen, transgeschlechtlichen bzw. intergeschlechtlichen Geflüchteten), verschiedene Gewaltformen,
 - c) deeskalierende Verhaltensweisen, Schutz- und Verteidigungstechniken (Flucht, Abwehr)
 - d) Schulung und praktische Übung der Gewaltschutzstandards der Unterkunft
- ☎️ Gewaltschutz ein Gesicht geben: konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Unterkunft benennen, transparentes internes Beschwerdesystem entwickeln und kommunizieren
- ☎️ weibliches und männliches Personal vorhanden?
- ☎️ Ist täglich und rund um die Uhr geschultes Personal vor Ort?
- ☎️ Vernetzung (z. B. mit Polizei, Interventions- und Beratungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen etc.)

B) WAS IST BEI EINEM VORFALL ZU TUN?

I. Umgang mit Verdachtsmomenten

- ☎️ Klärung des Verdachtsmoments, Dokumentation? An wen können sich Heimpersonal oder andere Bewohner/innen wenden, wenn ein Verdacht besteht, die Betroffenen aber nicht selbst aktiv werden?



- ☎ Vorgehen bei Bestätigung des Verdachts: Abarbeitung Ablaufplan (klare Regelungen – wer macht wann was?), Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ergreifen, (Polizei einschalten, Arzt rufen, Frau in Sicherheit bringen, Anzeige? [Beratung], Dokumentation des Vorfalls, ...)

II. bezogen auf Täter und Opfer Möglichkeiten abwägen:

- ☎ Wegweisung Täter – Erlass? Wer ist außer Polizei involviert? Unterbringung des Täters (wer ist beteiligt: Ausländerbehörde, Sozialamt, ...)
- ☎ Unterbringung Frau: andere Einrichtung? Frauenhaus? Umverteilung? Wenn gewaltbetroffene Frau in Einrichtung verbleibt: Nachsorgemöglichkeiten vorhanden (Gesprächsmöglichkeiten, Beratungsangebote, ggf. psychologische Betreuung)?

C) INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG

- ☎ Gibt es weitere Informationen/Hilfsangebote für Personal und für Bewohnerinnen (Außenstehende) und Betroffene (z. B. Adressen von Frauenberatungsstellen)?
- ☎ Sind Informationen und Hilfsangebote verständlich und zugänglich?
- ☎ Kooperation mit Beratungsstellen, Unterstützungseinrichtungen (z. B. Verbände, Frauenhäuser)?
- ☎ Sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler verfügbar?
- ☎ Ist Verfahren zur Einschaltung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler geregelt und bekannt?



Handlungsgrundsätze zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt

Absoluten Vorrang haben immer:
Opferhilfe vor Täterermittlung! Leben und Gesundheit vor Sachwerten!

A) STANDARDFRAGEN DER POLIZEI/FEUERWEHR (W-FRAGEN)

Mit folgenden Fragen der Polizei ist beim Anruf (Notruf 110) zu rechnen. Versuchen Sie, sich auf die Beantwortung dieser Fragen vorzubereiten. Beachten Sie aber auch, dass die Informationen rasch und eindeutig benötigt werden.

- ♥ **WO** ist es geschehen/passiert? (genaue Örtlichkeit/Bereich)
- ♥ **WAS** ist passiert?
- ♥ **WANN** ist es geschehen?
- ♥ **WER** ist beteiligt? (Opfer, Zeugen, ein/mehrere Täter/innen einschließlich Beschreibung, Aussehen, Bekleidung etc.)
- ♥ **WIE** ist es passiert?
- ♥ (**WARUM** ist es passiert?)
- ♥ **WOHER** stammen die Informationen?
- ♥ **WAS** wurde bereits veranlasst?



B) BEACHTEN SIE:

- ♥ Eine zeitnahe Information der Polizei erleichtert die Aufklärung!
- ♥ Erreichbarkeiten der betroffenen Personen sind wichtig!
- ♥ Betroffene Personen (Täter/innen, Opfer, Zeuginnen/Zeugen) sollen – wenn möglich – bis zum Eintreffen der Polizei am Ort bleiben. Sie sollten in separaten Räumlichkeiten betreut werden.
- ♥ Auch Sozialarbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen des Sicherheitsdienstes bleiben als Zeuginnen bzw. Zeugen grundsätzlich vor Ort!



Checkliste Häusliche Gewalt

A) SOFORTREAKTION

- ♥ Vorfall sofort beenden, dabei Eigenschutz beachten
- ♥ ggf. weitere Personen zu Hilfe rufen und lautstark auf den Sachverhalt aufmerksam machen
- ♥ ggf. Rettungsdienst über Notruf 112 informieren
- ♥ Polizei über Notruf 110 informieren
- ♥ W-Fragen beantworten

B) VERHALTENSHINWEISE

- ♥ ggf. Erste Hilfe leisten bis Notarzt/Notärztin/Rettungsdienst eintrifft!
- ♥ Ruhe bewahren und beruhigend handeln.
- ♥ Täterin/Täter, Zeuginnen/Zeugen und Geschädigte voneinander trennen! Nicht allein lassen!
- ♥ Unbeteiligte Bewohnerinnen und Bewohner vom Ort des Geschehens fernhalten.

Diakonie 

Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Gewaltschutz

für geflüchtete Frauen
in Brandenburg

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin

Dr. Margarethe Wegenast

Projektkoordinatorin
Landesweite Koordinierung Gewalt-
schutz für geflüchtete Frauen in
Brandenburg

Mobil 0172 589 1265
wegenast.m@dwbo.de

Büro Bernau:
Orionstr. 10, 16321 Bernau

www.gewaltschutz-diakonie.de

Diakonie 

Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Gewaltschutz

für geflüchtete Frauen
in Brandenburg

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
Paulsenstr. 55/56, 12163 Berlin

Dr. Margarethe Wegenast

Projektkoordinatorin
Landesweite Koordinierung Gewalt-
schutz für geflüchtete Frauen in
Brandenburg

Mobil 0172 589 1265
wegenast.m@dwbo.de

Büro Bernau:
Orionstr. 10, 16321 Bernau

www.gewaltschutz-diakonie.de

Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen geflüchtete Frauen hat einen hohen Stellenwert in der Flüchtlingsarbeit in Brandenburg.

In Landkreisen, Kommunen und Kirchengemeinden sind zahlreiche Angebote und Strukturen entstanden, die den Gewaltschutz für Frauen mit Fluchtgeschichte auf ihre Agenda gesetzt haben.

Diese gilt es zu bündeln und bei der Weiterentwicklung zu unterstützen.

**HANDLUNGSFELDER
der Landeskoordinierungsstelle
Gewaltschutz für geflüchtete Frauen**

- Landesweite und regionale Vernetzung der Akteurinnen und Akteure in den Bereichen Migrationssozialarbeit und dem Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
- Stärkung der geflüchteten Frauen durch Gruppenangebote – auch solche für geflüchtete Männer
- Sensibilisierung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten, die mit geflüchteten Frauen arbeiten
- Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens für Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien Brandenburg (MASGF), die Landesgleichstellungsbeauftragte Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen geflüchtete Frauen hat einen hohen Stellenwert in der Flüchtlingsarbeit in Brandenburg.

In Landkreisen, Kommunen und Kirchengemeinden sind zahlreiche Angebote und Strukturen entstanden, die den Gewaltschutz für Frauen mit Fluchtgeschichte auf ihre Agenda gesetzt haben.

Diese gilt es zu bündeln und bei der Weiterentwicklung zu unterstützen.

**HANDLUNGSFELDER
der Landeskoordinierungsstelle
Gewaltschutz für geflüchtete Frauen**

- Landesweite und regionale Vernetzung der Akteurinnen und Akteure in den Bereichen Migrationssozialarbeit und dem Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
- Stärkung der geflüchteten Frauen durch Gruppenangebote – auch solche für geflüchtete Männer
- Sensibilisierung und Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten, die mit geflüchteten Frauen arbeiten
- Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens für Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien Brandenburg (MASGF), die Landesgleichstellungsbeauftragte Brandenburg sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)



Landesbeauftragte für die Gleichstel- lung von Frauen und Männern

Monika von der Lippe
Henning-von-Tresckow-Str. 2–13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-5012
Fax: 0331 27548-5012
E-Mail: [landesgleichstellungsbeauftragte@
masgf.brandenburg.de](mailto:landesgleichstellungsbeauftragte@masgf.brandenburg.de)

Internet: www.masgf.brandenburg.de
Barrierefreie Fassung unter der Rubrik Publikationen

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: TASTOMAT GmbH
2. Auflage: 3 000 Stück
Juni 2018

Diese Handreichung wurde im Rahmen der Unterarbeitsgruppe Flüchtlingsfrauen erarbeitet, die als Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirates am 13.11.2015 gegründet wurde.

Haben Sie Hinweise und Ergänzungen? Dann freuen wir uns auf Ihre Rückmeldung an integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de oder landesgleichstellungsbeauftragte@masgf.brandenburg.de.
Hier können Sie auch weitere Exemplare dieser Broschüre bestellen.

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Dr. Doris Lemmermeier
Henning-von-Tresckow-Str. 2–13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-5013
Fax: 0331 27548-5013
E-Mail: [integrationsbeauftragte@
masgf.brandenburg.de](mailto:integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de)